Bericht und Antrag
des Regierungsrats
an den Landrat

---

3. November 2026

Nr. 2026-663 4.2.5 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Gesetz über die Betreuung und Pflege (BPG)

I. Zusammenfassung

Der demografische Wandel stellt auch Uri vor grosse Herausforderungen. Die Anzahl Menschen mit hohem Pflegebedarf wird in den kommenden Jahren deutlich zunehmen. In den heutigen Strukturen hätte das zur Folge, dass bis 2040 rund 130 zusätzliche Pflegeheimplätze gebaut werden müssten. Ein derartiger Ausbau des stationären Leistungsangebots in der Langzeitpflege wäre in mehrfacher Hinsicht problematisch: Er würde hohe Kosten verursachen, den Fachkräftemangel verschärfen und nicht dem Wunsch vieler Menschen entsprechen, möglichst lange selbstständig zu Hause leben zu können. Zudem setzt die heutige Aufgabenteilung - der Kanton für den ambulanten und die Gemeinden für den stationären Bereich - Fehlanreize. Sie erschwert eine flexible, bedarfsgerechte Entwicklung der Angebote.

Kanton und Gemeinden haben deshalb 2022 das Projekt «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri» gestartet. Mit dem Bericht vom April 2024 zeigt sich klar: Es braucht eine Stärkung der ambulanten Angebote, einen Ausbau der intermediären Strukturen sowie eine bessere Koordination und Steuerung. Ziel ist eine integrierte Versorgung aus einer Hand, die sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientiert und das Kostenwachstum dämpft. Um dieses Ziel zu erreichen, wird von allen involvierten Stellen (Kanton, Gemeinden, Institutionen) die Schaffung einer neuen spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft empfohlen, die für die gesamte Langzeitpflegeversorgung im Kanton Uri zuständig sein soll. Nur so kann das Prinzip «alles aus einer Hand» umgesetzt und eine wirksame integrierte Versorgung gewährleistet werden. Andere Formen - zum Beispiel verstärkte Kooperationen der bestehenden Langzeitpflegeinstitutionen - wurden im Projektverlauf geprüft, aber verworfen, da sie nicht ausreichen, um die gewünschte Wirkung zu erzielen.

Gestützt auf diese Ausgangslage wurde 2025 das Folgeprojekt gestartet und es wurden die gesetzlichen Grundlagen für eine umfassende Neuorganisation der Langzeitpflege in Uri erarbeitet. Kern des neuen Gesetzes über die Betreuung und Pflege (BPG) ist die Gründung einer spezialgesetzlichen gemeinnützigen Aktiengesellschaft im Eigentum von Kanton (50 Prozent) und Gemeinden (50 Prozent, nach Einwohnerzahlen). Die Gesellschaft ist künftig für die Sicherstellung der Versorgung zuständig und übernimmt Planung, Steuerung und Koordination der Langzeit-

pflege. Die bestehenden, öffentlich-rechtlich organisierten Pflegeheime werden in die neue Gesellschaft integriert. Privatrechtliche Organisationen und Betriebe können sich freiwillig anschliessen oder mit der Gesellschaft einen Leistungsauftrag vereinbaren. Die Neuorganisation der Langzeitpflege Uri hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die heutigen Standorte der Pflegeheime. Standorte sowie Betriebskultur der einzelnen Pflegeheime werden gewahrt und sollen fortbestehen. Gleiches gilt für die Spitex Uri, die heute als Verein organisiert ist und einen Leistungsauftrag des Kantons hat.

Für den Aufbau der Gesellschaft investieren der Kanton und die Gemeinden je 1,5 Mio. Franken. Nach der Umsetzung wird die neue Organisation rund 870 Mitarbeitende beschäftigen und eine zentrale Rolle in der Versorgung übernehmen. Gleichzeitig bleibt der Markt offen für private Anbietende. Das Gesetz stellt mit klaren Vorgaben und Kontrollmechanismen sicher, dass diese starke Stellung ausgewogen bleibt.

Die geplante Neuorganisation der Langzeitpflege ist ein komplexes Vorhaben von grosser Bedeutung. Von der neuen integrierten Versorgung profitieren sowohl die Bevölkerung als auch der Kanton und die Gemeinden. Die geplante Neuorganisation der Langzeitpflege ist allerdings keine Sparmassnahme. Die Kosten werden aufgrund der demografischen Entwicklung weiter steigen. Mit der neuen Organisation können sie jedoch besser gesteuert und das Wachstum gedämpft werden. Andere Regionen der Schweiz gehen diesen Weg bereits erfolgreich. Die vorgeschlagene Lösung ist breit abgestützt und trägt den künftigen Herausforderungen der Langzeitpflege im Kanton Uri Rechnung.

Die Vernehmlassung zum BPG wurde von Mai bis August 2026 durchgeführt. Zum besseren Verständnis der Vorlage wurde auch bereits ein Entwurf der Verordnung über die Betreuung und Pflege (BPV) beigelegt. Zur BPV wird von April bis Juni 2027 eine separate Vernehmlassung durchgeführt werden, so dass der Landrat im November 2027 über die Verordnung beraten kann, sofern das Volk dem BPG im Oktober 2027 zustimmt. Diese Planung stellt sicher, dass Gesetz und Verordnung gleichzeitig Anfang 2028 gleichzeitig in Kraft gesetzt werden können.

In der Vernehmlassung zum BPG sind insgesamt 44 Stellungnahmen eingegangen, wovon alle die Stossrichtung der Vorlage ausdrücklich begrüssen. Einzelne Vorschläge und Anregungen wurden aufgenommen und in den Gesetzesentwurf eingearbeitet. Zahlreiche Hinweise betrafen die BPV. Diese fliessen in die Weiterbearbeitung der BPV mit ein und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.

Die Aussagen im vorliegenden Bericht und Antrag stützen sich auf die beiden Berichte der externen Projektleitung HeCaCons (April 2024 und März 2026), die auf der Projekthomepage einsehbar sind (www.ur.ch/welzp).

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung 1
II. Ausführlicher Bericht 5
1. Die heutige Langzeitpflege in Uri 5
1.1. Das stationäre Angebot 5
1.2. Das ambulante Angebot 6
1.3. Intermediäre Strukturen 6
1.4. Finanzierung heute 7
1.5. Kosten der Langzeitpflege im Kanton Uri 8
1.6. Analyse der Ist-Situation 8
2. Zukünftiger Bedarf und künftige Herausforderungen 9
2.1. Die demografische und gesellschaftliche Entwicklung 9
2.2. Gesetzesänderungen auf Bundesebene 9
2.3. Medizinisch-technologische Fortschritte 10
2.4. Demenz 10
2.5. Fachpersonalbedarf 10
2.6. Fazit 10
3. Gemeinsames Projekt von Kanton und Gemeinden «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri» 10
3.1. Erste Etappe 11
3.2. Zweite Etappe 12
4. Ziele und Nutzen der Neuorganisation 13
5. Die Kernelemente des Gesetzes 15
5.1. Gemeinsame Verantwortung und paritätische Finanzierung 15
5.2. Die neue Gesellschaft 15
5.2.1. Rechtsform 15
5.2.2. Name und Struktur 16
5.2.3. Aufgaben der Gesellschaft 16
5.2.4. Integration der bestehenden Betriebe in die neue Unternehmung 17
5.2.5. Laufende und künftige Bauprojekte 18
5.2.6. Zukünftige Finanzierung 19
5.2.7. Aufbau der neuen Unternehmung 22
5.3. Demokratische Mitwirkung und Aufsicht 22
6. Wirkung 23
6.1. Wirkung für die Bevölkerung 23
6.2. Wirkung für die implementierten Betriebe 24
6.3. Wirkung für das Personal der implementierten Betriebe 25
6.4. Wirkung für nicht-implementierte Leistungserbringende 26
6.5. Wirkung für die Urner Gemeinden und den Kanton 26
7. Auswirkungen EFAS 27
8. Personelle und finanzielle Auswirkungen 28
9. Vernehmlassung 29
9.1. Verfahren 29
9.2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens 30

9.3. Berücksichtigte Punkte des Vernehmlassungsverfahrens 35
9.4. Nicht berücksichtigte Punkte aus dem Vernehmlassungsverfahren 36
10. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen 37
III. Antrag 55

II. Ausführlicher Bericht

1. Die heutige Langzeitpflege in Uri

1.1. Das stationäre Angebot

Für die Sicherstellung der stationären Langzeitpflege sind die Gemeinden zuständig (Art. 5 Gesetz über die Langzeitpflege; RB 20.2231). Sie tragen auch die Restkosten gemäss Pflegefinanzierung. Im interkantonalen Vergleich verfügt Uri über ein stark ausgebautes Angebot der stationären Langzeitpflege, nämlich insgesamt neun Pflegeeinrichtungen mit 551 Plätzen für Langzeit- und Kurzzeitaufenthalte.

Die folgenden fünf Betriebe sind als öffentlich-rechtliche Anstalten konstituiert:

- Alters- und Pflegeheim Rosenberg, Altdorf
- Alters- und Pflegeheim Gosmergartä, Bürglen
- Spannort, Erstfeld
- Alters- und Pflegeheim Rüttigarten, Schattdorf
- Seerose, Flüelen

Hinzu kommen vier Stiftungen:

- Seniorenzentrum Oberes Reusstal, Wassen (privatrechtlich)
- Senioren- und Gesundheitszentrum Ursern, Andermatt (öffentlich-rechtlich)
- Pflegezentrum Urnersee, Flüelen (privatrechtlich)
- Pflegewohngruppe Höfli (privatrechtlich)

Die Gemeinden übernehmen heute die in diesen neun Betrieben anfallenden Pflegerestkosten sowie die Pflegerestkosten bei ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalten. Zahlungspflichtig ist diejenige Gemeinde, in der die pflegebedürftige Person vor ihrem Heimaufenthalt Wohnsitz hatte (Art. 15 Gesetz über die Langzeitpflege).

Im Jahr 2024 hatte der Kanton Uri die schweizweit höchste Inanspruchnahmerate (Anzahl Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner ab 65 Jahren pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner ab 65 Jahren) von Alters- und Pflegeheimen.[1] Die durchschnittliche Pflegestufe der Bewohnerinnen und Bewohner der heutigen Urner Alters- und Pflegeheime ist im Vergleich jedoch tief: Uri hatte im Jahr 2024 den dritthöchsten Anteil an nicht oder nur leicht pflegebedürftigen Personen in Pflegeheimen.[2] Per 31. Dezember 2025 befanden sich rund 21 Prozent der Urner Pflegeheimbewohnenden in den Pflegestufen 1 und 2 (bzw. 117 Personen[3]). Die Auslastung war bei der Mehrheit der Urner Pflegeeinrichtungen in den letzten zehn Jahren über 97 Prozent.

---

[1] OBSAN, Indikatoren statistische Daten zur Gesundheit der Bevölkerung und zum Gesundheitssystem, Inanspruchnahmerate von Alters- und Pflegeheimen

[2] OBSAN, Indikatoren statistische Daten zur Gesundheit der Bevölkerung und zum Gesundheitssystem, Leicht pflegebedürftige Bewohner/innen in Pflegeheimen

[3] Angaben der Urner Pflegeheime im Rahmen der Richt-Stellenerhebung per 31. Dezember 2025

Im Kanton Uri gibt es kein stationäres Angebot für spezialisierte Palliative Care. Jedoch ist das Hospiz Zentralschweiz (Luzern) mit einem Platz auf der Urner Pflegeheimliste aufgeführt. Zudem hat der Kanton Uri mit dem Spital Schwyz eine Leistungsvereinbarung für Unterstützungsleistungen im Bereich Palliative Care.

Parallel zu dem seit 2022 laufenden Projekt «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri» entwickeln sich die bestehenden Betriebe weiter und müssen teilweise erneuert werden. Die Gemeinden Altdorf und Bürglen müssen nach der Ablehnung des Projekts Brickermatte 2030+ Lösungen für die sanierungsbedürftigen Betriebe Rosenberg und Gosmergartä suchen. Das Alters- und Pflegeheim Rüttigarten und die Gemeinde Schattdorf planen zudem ein institutionelles Betreutes Wohnen mit 56 Einheiten sowie den Neubau einer Demenzwohngruppe. Das Seniorenzentrum Oberes Reusstal plant einen Erweiterungsbau. Es ist wichtig, dass diese Planungen ungehindert voranschreiten. All diese Bauprojekte sind für die Urner Langzeitpflege von grosser Bedeutung, unabhängig von der geplanten Neuorganisation.

1.2. Das ambulante Angebot

Für die Hilfe und Pflege zu Hause ist der Kanton zuständig. Dazu gehören namentlich die ambulante Krankenpflege, die Haushilfe, die Familienhilfe, Tagesheime und der Mahlzeitendienst (Art. 44 Abs. 1 und 2 Gesundheitsgesetz [GG]; RB 30.2111). Der Kanton übernimmt die Kosten, die nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung und der Patientenbeteiligung verbleiben (Art. 10 Gesetz über die Langzeitpflege).

Das kantonale Recht gibt vor, dass der Regierungsrat zur Sicherstellung der Hilfe und Pflege zu Hause mit einer einzigen Organisation eine Programmvereinbarung abschliesst (Art. 45 Abs. 1 GG; Art. 4 Gesetz über die Langzeitpflege). Diese Programmvereinbarung besteht seit 2011 mit dem Verein Spitex Uri. Die Spitex Uri hat den Auftrag, ihre Leistungen zugunsten der gesamten Bevölkerung und im ganzen Kanton anzubieten. Dadurch verursachte gedeckte Zusatzkosten trägt der Kanton. Die Spitex Uri hat einen Marktanteil von rund 70 Prozent. Per Stichtag 1. Januar 2026 hatten zudem 21 private Spitex-Organisationen eine Betriebsbewilligung im Kanton Uri.

Trotz einer Steigerung über die letzten zehn Jahre ist die Inanspruchnahme der Spitex-Leistungen im Kanton Uri im Vergleich zu anderen Schweizer Kantonen noch immer sehr tief. Im Jahr 2024 war die Inanspruchnahmerate für Spitex-Leistungen (Anzahl Klientinnen und Klienten, die ambulante Pflegeleistungen beanspruchen, pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) die zweittiefste der Schweiz.[4]

1.3. Intermediäre Strukturen

Intermediäre Strukturen umfassen Angebote, die zwischen der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege angesiedelt sind (z. B. Tages- und Nachtstrukturen oder Betreutes Wohnen). Sie tragen dazu bei, dass auch Personen, die in der Selbstständigkeit eingeschränkt oder pflegebedürftig sind, nicht früher als notwendig in ein Pflegeheim eintreten müssen. Pflegende Ange-

[4] OBSAN, Indikatoren statistische Daten zur Gesundheit der Bevölkerung und zum Gesundheitssystem, Inanspruchnahmerate der Spitex-Pflege

hörige werden durch Angebote in intermediären Strukturen entlastet und können dadurch ihre anspruchsvolle pflegerische Aufgabe länger wahrnehmen. Das Tagesheim der Spitex Uri bietet zu diesem Zweck Tages- oder Halbtagesbetreuung an. Speziell für Kurzzeitaufenthalte reservierte Betten zur Entlastung von pflegenden Angehörigen gibt es im Kanton Uri nicht, der Kanton und die Gemeinden planen aber ein entsprechendes Pilotprojekt, das am 1. Januar 2027 als Sofortmassnahme starten wird, sofern die Budgets von Kanton und Gemeinden genehmigt werden.

Im Kanton Uri gibt es zwar altersgerechte Wohnungen, jedoch kein Betreutes Wohnen im engeren Sinne mit 24-Stunden-Präsenz bzw. Verfügbarkeit von Pflege und Betreuung.

1.4. Finanzierung heute

Die Finanzierung in der Langzeitpflege ist komplex. Grundsätzlich wird die Langzeitpflege aus diesen Quellen finanziert:

- Beiträge der Klientinnen und Klienten (Spitex, Tagesheim, Haushilfe usw.) und der Bewohnerinnen und Bewohner (Alters- und Pflegeheime)
- Beiträge der Krankenversicherungen (ausschliesslich für ambulante und stationäre Pflegeleistungen, nicht für anderweitige Hilfe und Betreuung)
- Beiträge der öffentlichen Hand bzw. von Kanton und Gemeinden (ungedeckte Pflegekosten, Beiträge an Betreuung und Hilfe zu Hause, Ergänzungsleistungen, Beiträge an Leistungen im öffentlichen Interesse[5])

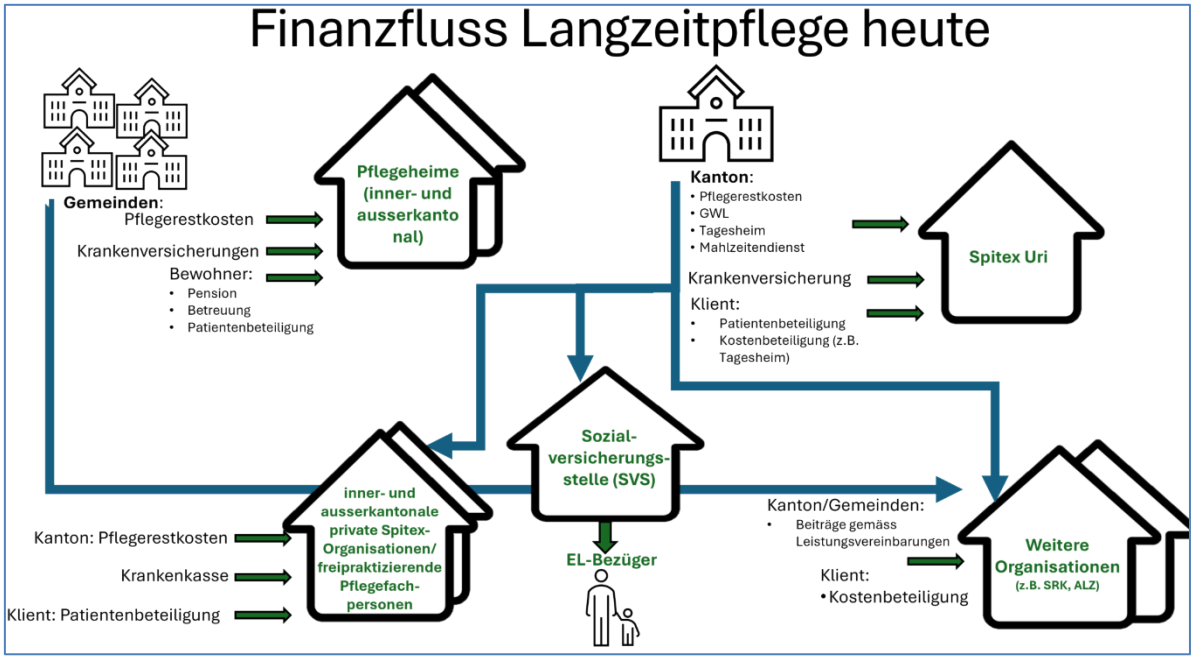

[5] Beispielsweise vollständige Abdeckung des Kantonsgebiets durch die Spitex Uri

1.5. Kosten der Langzeitpflege im Kanton Uri

Insgesamt haben Kanton und Gemeinden im Jahr 2024 rund 21,4 Mio. Franken und im Jahr 2025 22,5 Mio. Franken für die Langzeitpflege ausgegeben (siehe Tabelle im Anhang). Die Kosten sind über die letzten Jahre kontinuierlich gestiegen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Neben der demografischen Entwicklung gibt es zahlreiche andere Kostentreiber wie beispielsweise die Inflation, steigende Personalkosten infolge des Fachkräftemangels und der Umsetzung der Pflegeinitiative und des Fachkräftemangels, höhere heimbedingte Mehrkosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) sowie steigende Pflegerestkosten aufgrund einer zunehmenden Pflegebedürftigkeit.

Seit 2021 entfällt auf den Kanton und die Gemeinden je zirka die Hälfte der Kosten mit Abweichungen von 1 bis 2 Prozent auf die eine oder andere Seite (siehe Tabelle 1 im Anhang).

1.6. Analyse der Ist-Situation

Die heutige geteilte Zuständigkeit (stationär: Gemeinden; ambulant: Kanton) bringt mehrere Nachteile mit sich. Insbesondere verunmöglicht sie eine bereichsübergreifende Planung, Steuerung und Koordination der Angebote und erschwert somit integrierte Versorgungsmodelle. Unter integrierter Versorgung versteht man eine koordinierte, patientenzentrierte Betreuung über den ganzen Behandlungspfad hinweg, um die Qualität der Behandlungen zu verbessern, Kosten zu senken und Über-, Unter- oder Fehlversorgung zu verhindern. Von einer integrierten Versorgung profitieren betreuungs- und pflegebedürftige Personen sowie deren Angehörige. Gleichzeitig helfen derartige Versorgungsmodelle, den Anstieg der Gesundheitskosten zu dämpfen.

Die geteilte Zuständigkeit schafft ausserdem falsche Anreize, wie die folgenden Beispiele verdeutlichen:

- Für die Gemeinden lohnt es sich kaum, ein Angebot für Betreutes Wohnen aufzubauen bzw. zu fördern. Wenn Personen aus anderen Gemeinden ins Betreute Wohnen ziehen und dadurch den Wohnsitz wechseln, später aber in ein Pflegeheim eintreten, bezahlt die letzte Wohnsitzgemeinde die Pflegerestkosten. Die Gemeinden beabsichtigen, diese Problematik durch eine Vereinbarung vorläufig zu entschärfen.
- Dem Kanton fehlt der Anreiz, ambulante Angebote auszubauen, die den Heimeintritt verzögern. Die Kosten dafür müsste der Kanton tragen, obwohl die Einsparungen bei der stationären Pflege allein den Gemeinden zugutekommen.

Tendenziell treten die Menschen in Uri heute früher als unbedingt nötig und sinnvoll in ein Pflegeheim ein, obwohl sie womöglich lieber noch selbstständig wohnen würden und dies unter dem Gesichtspunkt der Kosten auch die günstigere Lösung wäre. Die heutigen Versorgungsstrukturen fördern diese Tendenz.

2. Zukünftiger Bedarf und künftige Herausforderungen

2.1. Die demografische und gesellschaftliche Entwicklung

Die Anzahl Personen 80+ wird gemäss den aktuellen Prognosen des Bundesamts für Statistik (BFS) im Kanton Uri von 2024 bis 2040 um rund 66 Prozent zunehmen (d. h. von 2'400 auf 4'000 Personen).[6] Die Anzahl Menschen mit hohem Betreuungs- und Pflegebedarf wird als Folge davon ebenfalls ansteigen. Ohne Veränderungen in der Inanspruchnahme der Pflegeleistungen bzw. ohne die Schaffung von zusätzlichen ambulanten und intermediären Angeboten braucht es in Uri bis 2040 rund 24 Prozent mehr Pflegeheimplätze (somit zusätzlich zirka 130 Pflegeheimplätze) gegenüber dem derzeitigen Stand von rund 550[7] Pflegeheimplätzen. Um mittel- und langfristig Engpässe in den Pflegeheimen zu verhindern, müssen die ambulanten und intermediären Angebote gezielt ausgebaut und optimiert werden. Der wachsende Druck im stationären Bereich könnte die Suche nach genügend Fachkräften weiter erschweren und gar zu Qualitätseinbussen führen.

Die Gesellschaft verändert sich aber nicht nur im Hinblick auf die Altersstruktur. Die Bezeichnung der heutigen Betriebe lautet oft «Alters- und Pflegeheim», da ihr ursprünglicher Zweck über denjenigen eines Pflegeheimes hinausging. Heutige und künftige Seniorinnen und Senioren legen demgegenüber Wert auf selbstständiges und selbstbestimmtes Leben und Wohnen; sie haben andere Bedürfnisse als frühere Generationen. Das hat eine erhöhte Nachfrage nach ambulanten Angeboten und intermediären Strukturen zur Folge, deren Stellenwert und Bedeutung weiter wachsen wird. Diese Entwicklung ist zu begrüssen und soll von der öffentlichen Hand gefördert und unterstützt werden, denn nur so stehen die bestehenden Pflegeplätze den Menschen mit hohem Pflegebedarf zur Verfügung.

2.2. Gesetzesänderungen auf Bundesebene

Das Bundesparlament hat im Juni 2025 eine Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) verabschiedet, um betreutes Wohnen zu fördern. EL-Beziehende mit einem entsprechenden Bedarf erhalten künftig für Hilfe und Betreuung zu Hause pauschale Vergütungen. Die Summe der vier Leistungsarten Notrufsystem, Hilfe zu Hause, Mahlzeitenangebot und Begleit- und Fahrdienste darf gemäss ELG den Mindestbetrag von 11'160 Franken pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Die Gesamtpauschale von 11'160 Franken kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn im Einzelfall ein Bedarf an maximaler Unterstützung in allen vier Leistungsarten nachgewiesen ist. Der Kanton legt die Pauschalen für die vier Leistungsarten fest. Mit diesen zusätzlichen finanziellen Unterstützungen sollen Heimeintritte verhindert oder verzögert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach den entsprechenden Leistungen durch diese Reform deutlich steigen wird.

Ab 2032 integriert die «Einheitliche Finanzierung Ambulant-Stationär» (EFAS) auch die Pflegefinanzierung in das Gesamtsystem. Damit werden sämtliche Leistungen der obligatorischen

[6] Bundesamt für Statistik, 2025 Referenzszenario Kantonale Szenarien | Bundesamt für Statistik - BFS
[7] Stand 2023, ohne Notbetten

Krankenpflegeversicherung - ob ambulant oder stationär - nach demselben Schlüssel von Krankenkassen und Kantonen gemeinsam finanziert. Diese Reform soll langfristig ebenfalls Fehlanreize eliminieren. Sie hat weitreichende Auswirkungen und Konsequenzen für die Betriebe der Langzeitpflege. Es wird eine neue Tarifstruktur geschaffen und die Finanzierung wird neu über kostendeckende Tarife erfolgen, die zwischen Leistungserbringenden und Krankenversichernden ausgehandelt werden müssen.

Die zweite Etappe zur Umsetzung der Pflegeinitiative (Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege) steht zurzeit in der parlamentarischen Beratung. Unabhängig vom Ausgang der Debatte wird die Umsetzung der neuen Bestimmungen weitreichende Konsequenzen für die Pflegeinstitutionen und die heutigen Träger der Pflegerestkosten haben.

2.3. Medizinisch-technologische Fortschritte

Technologische Entwicklungen und Mittel, die auf die Unterstützung von älteren oder pflegebedürftigen Menschen ausgerichtet sind, unterstützen den Trend für ein langes Leben in gewohnter Umgebung und fördern damit die Ambulantisierung. Sie können aber auch zur Unterstützung im stationären Bereich eingesetzt werden (z. B. zur Überwachung von Bewohnenden mit Demenz).

2.4. Demenz

Die Zahl der Demenzerkrankungen steigt weltweit drastisch an. Der Hauptfaktor dafür ist die zunehmende Lebenserwartung. Im Kanton Uri dürfte die Anzahl Personen mit Demenz zwischen 2020 und 2040 von gut 600 auf über 1'000 zunehmen. Das heisst nicht, dass die Anzahl Plätze in geschützten Demenzabteilungen in gleichem Mass ausgebaut werden muss, aber die Entwicklung ist bei der Planung der Angebote zu berücksichtigen.

2.5. Fachpersonalbedarf

Aufgrund des demografischen Wandels trifft der Fachpersonalmangel die Langzeitpflege besonders hart. Immer weniger jüngere Menschen müssen die Pflege von immer mehr älteren und pflegebedürftigen Menschen sicherstellen. Ein achtsamer Umgang mit den Personalressourcen und ein optimierter Einsatz der Fachkräfte müssen daher als Leitlinie gelten.

2.6. Fazit

Die Analyse zeigt: Die heutigen Pflegeplätze im Kanton Uri reichen nur aus, wenn es gelingt, Menschen mit keinem oder geringem Pflegebedarf möglichst lange ein selbstständiges Leben zu Hause zu ermöglichen. Die aktuellen Rahmenbedingungen setzen jedoch andere Anreize.

3. Gemeinsames Projekt von Kanton und Gemeinden «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri»

Die beschriebene Ausgangslage hat den Kanton und die Gemeinden veranlasst, die bestehen-

den Strukturen der Langzeitpflege im Rahmen des mehrjährigen Gemeinschaftsprojekts «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri» grundlegend zu überprüfen. Die Projektkosten wurden paritätisch von Kanton und Gemeinden getragen. Das Projekt wurde in mehrere Etappen unterteilt und von Kanton und Gemeinden gemeinsam unter Einbezug der Leistungserbringenden bearbeitet. Im Projekt sollten Varianten für eine integrierte und koordinierte Langzeitpflegeversorgung «stationär und ambulant aus einer Hand» entwickelt werden.

Die Altersversorgung der Zukunft muss bedürfnisgerecht und finanzierbar bleiben. Es gilt, die Rahmenbedingungen der Langzeitpflege Uri so anzupassen, dass flexibel auf den demografischen und gesellschaftlichen Wandel sowie auf aktuelle Bundeserlasse reagiert werden kann.

3.1. Erste Etappe

Die erste Etappe des Gemeinschaftsprojekts «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri» dauerte von März 2022 bis April 2024 und wurde mit dem von der externen Projektleitung HeCaCons erstellten Schlussbericht vom April 2024 abgeschlossen. Der Kanton, die Gemeinden und die Institutionen waren in der Projekt- und Steuergruppe vertreten. In mehreren Workshops konnten sich zudem alle Gemeinden und Leistungserbringenden aktiv an der Entwicklung der verschiedenen Varianten beteiligen und die strategische Richtung mitbestimmen.

Zusammenfassend wurde folgende strategische Stossrichtung entwickelt: Die Anzahl der stationären Pflegeheimplätze soll beibehalten und differenziert, sowie ambulante Angebote und intermediäre Strukturen ausgebaut werden. Koordination und Beratung über alle Angebote hinweg soll sicherstellen, dass betreuungs- und pflegebedürftige Personen die auf ihre individuelle Situation zugeschnittenen Angebote in Anspruch nehmen können.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Gründung einer neuen Gesellschaft in Form einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft empfohlen, die für die gesamte Langzeitpflegeversorgung im Kanton Uri zuständig sein soll.

Auf dem Weg zu dieser Empfehlung stand auch die Option im Raum, lediglich die Kooperation der Institutionen zu intensivieren. Damit wäre jedoch das Grundproblem nicht gelöst: Die heutige geteilte Zuständigkeit (Kanton: ambulant; Gemeinden: stationär) behindert den nötigen Wandel. Die Weiterentwicklung der Angebote und die erforderliche Koordination und Steuerung sind dann sichergestellt, wenn das Prinzip «alles aus einer Hand» gezielt und wirkungsvoll umgesetzt wird.

Die neue Gesellschaft soll paritätisch im Besitz von Kanton und Gemeinden sein, die somit zu gleichen Teilen Mitsprache ausüben können und sich zu gleichen Teilen an der Finanzierung beteiligen. Die bestehenden Urner Pflegeheime und die Spitex Uri sollen in die neue Gesellschaft integriert werden oder mit ihr eine Leistungsvereinbarung eingehen und somit bis auf Weiteres selbstständig bleiben.

Diese Umstrukturierung wird jedoch nicht dazu führen, dass die durch die Langzeitpflege entstehende finanzielle Belastung von Kanton und Gemeinden sinkt. Unter Berücksichtigung der

demografischen Entwicklung und weiterer Kostentreiber (wie Teuerung, steigende Medikamenten- und Materialkosten, steigende Personalkosten) wird im Zeitraum bis 2030 eine Kostensteigerung gegenüber dem Referenzjahr 2020 von rund 70 Prozent bzw. bis 2040 von rund 207 Prozent prognostiziert. Die vorgeschlagenen Massnahmen können aber den unvermeidbaren Anstieg dämpfen.

In Kapitel 4.8.3 (Tabelle 10) des Schlussberichts vom 11. April 2024 wird als sogenanntes «Nullszenario» aufgezeigt, wie sich die Kosten voraussichtlich entwickeln, wenn die bisherigen Strukturen in der Langzeitpflege unverändert weitergeführt würden:

	Prognose 2030	**Prognose 2035**	**Prognose 2040**
Total	**29'538'000**	**40'521'000**	**52'875'000**
davon Gemeinden	15'913'000	21'978'000	28'314'000
davon Kanton	13'626'000	18'542'000	24'561'000

Die gleichen Kostenprognosen wurden im Schlussbericht vom April 2024 in Kapitel 7.5.3 (Tabelle 15) für das «Sollszenario» erstellt unter der Annahme, dass in Uri eine kantonsweite integrierte Versorgung in der Langzeitpflege umgesetzt wird:

	Prognose 2030	**Prognose 2035**	**Prognose 2040**
Total	**29'190'000**	**35'641'000**	**41'732'000**
davon Gemeinden	15'371'000	18'111'000	20'617'000
davon Kanton	13'819'000	17'530'000	21'115'000

Die Kosten steigen somit bis 2040 im «Nullszenario» (Fortführung der bisherigen Strukturen) um rund 11,1 Mio. Franken stärker als im «Sollszenario» (Umsetzung der Strategie Weiterentwicklung Langzeitpflege).

Der Landrat hat den Schlussbericht vom April 2024 zur Kenntnis genommen und einem Verpflichtungskredit zur Weiterverfolgung der Strategie in einem Folgeprojekt zugestimmt. Auch die Gemeinden haben einstimmig entschieden, sich an der Finanzierung des Folgeprojekts zu 50 Prozent zu beteiligen.

3.2. Zweite Etappe

Das Folgeprojekt wurde Anfang 2025 in zwei Teilprojekten gestartet («Trägerschaft / Gesetzgebung» und «Massnahmen Übergangsphase»), wobei für beide eine interdisziplinär zusammengesetzte Projektgruppe eingesetzt wurde. Für die externe Projektleitung konnte analog zur ersten Etappe die Beratungsfirma HeCaCons gewonnen werden. Beide Teilprojekte wurden strategisch geführt von einer Steuergruppe bestehend aus zwei Mitgliedern des Regierungsrats und zwei von den Gemeinden delegierten Vorstandsmitgliedern des Urner Gemeindeverbands.

Im Teilprojekt «Trägerschaft / Gesetzgebung» wurden die konzeptionellen, politischen und wirtschaftlichen Grundlagen für die Neustrukturierung der Langzeitpflege sowie der vorliegende Gesetzesentwurf (BPG) und ein Verordnungsentwurf (BPV) erarbeitet. Der Schlussbericht von He-

CaCons vom 31. März 2026 zu diesem Teilprojekt ist auf der Projekthomepage einsehbar (www.ur.ch/welzp).

Im Teilprojekt «Massnahmen Übergangsphase» wurden verschiedene Sofortmassnahmen geprüft und priorisiert, die das Ziel verfolgen, vermeidbare Heimeintritte hinauszuzögern. Mit deren Umsetzung soll schon während der Übergangsphase gestartet werden, somit schon bevor die neue Gesellschaft operativ den Betrieb aufnimmt. Diese Massnahmen für die Übergangsphase sind nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens und werden daher im vorliegenden Bericht nicht weiter ausgeführt.

4. Ziele und Nutzen der Neuorganisation

Mit dem neuen Gesetz über die Betreuung und Pflege (BPG) sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um die gemeinsam von Kanton und Gemeinden erarbeitete strategische Stossrichtung umzusetzen:

- stationär halten und differenzieren
- intermediär auf- und ausbauen
- ambulant ausbauen
- Beratung und Koordination schaffen

Oberstes Ziel ist, dass auch in Zukunft eine qualitativ gute und bedürfnisgerechte Versorgung der Urner Bevölkerung in der Langzeitpflege sichergestellt ist, und dass betreuungs- und pflegebedürftige Menschen im Kanton Uri möglichst lange selbstbestimmt leben und wohnen können. Es gilt, die in Uri vorhandenen Pflegeheimplätze künftig gezielter für stark pflegebedürftige Personen zu nutzen und die leicht betreuungs- und pflegebedürftigen Personen ambulant (zu Hause oder in intermediären Strukturen) zu versorgen. Dazu müssen das ambulante Angebot (Spitex Uri) und die intermediären Strukturen erweitert werden. Zudem muss die Planung, Koordination und Steuerung bereichsübergreifend stattfinden können und nicht in den engen Grenzen der heutigen geteilten Zuständigkeit. Durch ein Beratungs- und Koordinationsangebot sollen betreuungs- und pflegebedürftige Personen sowie deren Angehörige entlastet werden. Die Betroffenen sollen eine Anlaufstelle erhalten und somit direkt bei der Suche nach dem zu ihren Bedürfnissen passenden Angebot unterstützt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sieht die Vorlage die Zusammenführung von ambulanten und stationären Pflegeangeboten in einer spezialgesetzlichen und gemeinnützigen, von der öffentlichen Hand gehaltenen Aktiengesellschaft vor. Diese Idee ist nicht neu und wurde bereits in mehreren Regionen der Schweiz vollzogen. Beispiele dafür sind die folgenden:

- Die Gemeinden Rapperswil und Jona haben ihre Fusion zum Anlass genommen, 2007 eine private, gemeinnützige Stiftung - die Stiftung RaJoVita - zu gründen und die Spitex sowie fünf Pflegeheime zusammenzuführen (Einzugsgebiet: rund 28'500 Einwohnerinnen und Einwohner).
- Die Thurvita AG ist eine 2013 gegründete gemeinnützige Aktiengesellschaft, die sich im Besitz der Stadt Wil (SG) sowie der Gemeinden Niederhelfenschwil (SG) und Wilen (TG) befin-

det. Zusammengeführt wurden die Spitex sowie fünf Pflegeheime (Einzugsgebiet: rund 31'000 Einwohnerinnen und Einwohner).
- Die Reit da Sanadad Surselva AG (Gesundheitsnetzwerk Surselva) wurde im Februar 2024 gegründet und gehört elf Gemeinden der Region Surselva. Zusammengeführt wurden die Spitex sowie sieben Pflegeheime (Einzugsgebiet: rund 22'000 Einwohnerinnen und Einwohner).
- Das jüngste Beispiel ist die Senseera Gesundheit AG, die am 20. März 2025 gegründet wurde. Sie gehört den 15 Gemeinden des Sensebezirks im Kanton Freiburg. Sie vereint acht Pflegeheime, ein Tagesheim sowie eine Spitex-Organisation (Einzugsgebiet: rund 47'000 Einwohnerinnen und Einwohner).

Der Kanton Uri mit rund 39'000 Einwohnerinnen und Einwohnern und seiner überschaubaren Grösse sowie der bestehenden guten Zusammenarbeit der Pflegeheime und der Spitex Uri bietet beste Voraussetzungen für die Zusammenführung des stationären und des ambulanten Bereichs in einer Aktiengesellschaft. Die vorgeschlagene Neuorganisation schafft für alle Beteiligten einen substanziellen Mehrwert, der über eine reine Kooperation bei bestehenden Strukturen nicht erreicht werden könnte. Die Vorteile gliedern sich wie folgt nach Anspruchsgruppen:

a) Nutzen für betreuungs- und pflegebedürftige Personen und deren Angehörige: Die Betroffenen profitieren von einer lückenlosen Begleitung entlang des gesamten Versorgungsverlaufs in der Langzeitpflege - von der ersten Kontaktaufnahme mit der zentralen Beratungsstelle über ambulante und intermediäre Angebote bis hin zu einem allfälligen Eintritt in ein Pflegeheim. Sie finden die optimale Unterstützung, um möglichst lange selbstständig im eigenen Zuhause leben zu können.
b) Nutzen für Kanton, Gemeinden und Steuerzahlende: Die Zusammenführung der ambulanten und stationären Organisationen ermöglicht eine effizientere Steuerung der Langzeitpflegeversorgung. Dies führt zu einer betrieblichen Kostenoptimierung in den einzelnen Pflegeheimen. Auch wenn aufgrund der gesamten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin Kostensteigerungen zu erwarten sind, bedeutet die Optimierung doch den wirksamsten Einsatz der Steuermittel angesichts steigender Fallzahlen.
c) Nutzen für das Gesamtsystem und die Weiterentwicklung der Pflege: Eine Gesellschaft der geplanten Grösse besitzt die nötige Stärke und Agilität, um neue, zukunftsweisende Versorgungsmodelle zu entwickeln. Sie ist in der Lage, die in der ersten Phase des Projekts definierten Handlungsfelder strategisch und wirksam umzusetzen. Als grosse, moderne Organisation bietet sie zudem attraktive Entwicklungsmöglichkeiten und Synergien für das Personal. Dies stärkt den Kanton Uri im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte, sichert den Ausbildungserfolg und garantiert langfristig eine hohe Pflegequalität.

Selbstverständlich bringt eine Neuausrichtung dieser Tragweite auch anspruchsvolle Aspekte mit sich. Die Schaffung eines zentralen Akteurs für die gesamte Langzeitpflege, der damit einhergehende Autonomieverlust der Einzelbetriebe oder auch die natürliche Skepsis gegenüber dem Wandel wurden im Vorfeld sorgfältig abgewogen. Im Ergebnis überwiegen jedoch die strategischen und operativen Vorteile der neuen Organisation die potenziellen Risiken. Die anstehenden Herausforderungen der Langzeitpflege lassen sich mit den heutigen fragmentierten Strukturen nicht mehr bewältigen. Das vorgeschlagene Modell sichert hingegen die Zukunftsfä-

higkeit der Urner Altersversorgung.

Die Urner Pflegeheime und die Spitex Uri waren in die Projektorganisation eingebunden und stehen dem Vorhaben positiv gegenüber. Die Pflegewohngruppe Höfli sieht aufgrund ihres spezialisierten Angebots zum heutigen Zeitpunkt noch keinen Bedarf für einen Zusammenschluss, kann sich aber vorstellen, einen Leistungsauftrag mit der neuen Gesellschaft einzugehen.

5. Die Kernelemente des Gesetzes

5.1. Gemeinsame Verantwortung und paritätische Finanzierung

Der heute für den stationären Bereich bei den Gemeinden und für den ambulanten Bereich beim Kanton angesiedelte Versorgungsauftrag für die Langzeitpflege wird durch das BPG auf die neue Gesellschaft übertragen. Damit werden der Grundsatz «alles aus einer Hand» umgesetzt und die Voraussetzungen für eine integrierte Versorgung geschaffen.

Die Gemeinden und der Kanton müssen aber auch weiterhin die Versorgung der pflegebedürftigen Personen mitbestimmen und mitgestalten können. Das BPG stellt das sicher: In der Generalversammlung sind ausschliesslich die Aktionäre, nämlich der Kanton und die Gemeinden, vertreten und können ihr Stimmrecht anhand ihrer Aktienanteile ausüben (50 Prozent Kanton und 50 Prozent Gemeinden, verteilt nach Einwohnerzahlen). Zusätzlich sind aber auch im Verwaltungsrat und in der Tarifkommission Vertretende von Kanton und Gemeinden gesetzlich vorgesehen.

5.2. Die neue Gesellschaft

Die neue Gesellschaft wird - basierend auf den Werten von 2024 - einen Umsatz von rund 65 Mio. Franken generieren und rund 870 Mitarbeitende beschäftigen. Damit wird sie zu den grössten Arbeitgebenden im Kanton Uri zählen. Das Kantonsspital Uri beschäftigt im Vergleich rund 630 Mitarbeitende.

5.2.1. Rechtsform

Vorgesehen ist die Schaffung einer spezialgesetzlichen gemeinnützigen Aktiengesellschaft (AG). Sie vereint die Vorteile einer obligationenrechtlichen AG und einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Einerseits bietet das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220) bestehende Regeln (auch in Verfahrensfragen zur Anpassung von Anteilen) und Handlungsabläufe können versachlicht werden, andererseits kann aber mit spezialgesetzlicher Grundlage von den Regelungen des OR abgewichen werden. Zudem ist der Regelungsaufwand deutlich geringer als bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Rechtsform der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft hat sich beim Kantonalen Umweltgesetz (KUG; RB 40.7011; Gründung der ZAKU und der Abwasser Uri) bewährt.

5.2.2. Name und Struktur

Das BPG nennt den Namen der neuen Gesellschaft nicht. Er wird bei Annahme der Vorlage durch die Statutengenehmigung der Generalversammlung definitiv festgelegt. Es ist vorgesehen, dass der Verwaltungsrat mehrere Vorschläge erarbeitet und die Mitarbeitenden als Zeichen der Wertschätzung in einen partizipativen Prozess einbindet.

Die Festlegung der Organisationsstruktur ist Sache des Verwaltungsrats. Für die operative Spitze der Unternehmung soll eine kleine, schlagkräftige Geschäftsleitung (GL) gebildet werden (zirka vier bis maximal sechs Personen).

5.2.3. Aufgaben der Gesellschaft

Mit Inkraftsetzung des BPG geht der Versorgungsauftrag von Kanton und Gemeinden vollständig auf die neue Unternehmung über (Art. 16 BPG). Die neue Unternehmung ist damit verantwortlich für die Sicherstellung der Versorgung der Urner Bevölkerung mit einer bedarfsgerechten, qualitativ guten und aufeinander abgestimmten ambulanten und stationären Betreuung und Pflege. Auch die Sicherstellung von versorgungsrelevanten intermediären Strukturen (wie Tages- und Nachtstrukturen sowie betreute Wohnformen) liegt in der Verantwortung der Gesellschaft. Zu den ambulanten Leistungen gehören insbesondere die allgemeine und die spezialisierte ambulante Pflege sowie die Hilfe und Betreuung zu Hause (wie Hauswirtschaft, Entlastungsdienst für pflegende und betreuende Angehörige, Mahlzeitendienst). Auch im Bereich der stationären Leistungen hat die Gesellschaft sowohl die allgemeine stationäre Pflege als auch die spezialisierte sicherzustellen (palliative Versorgung, Demenz usw.). Um versorgungsnotwendige Aufgaben sicherzustellen, die die Gesellschaft nicht selbst erbringen kann oder will, wird sie mit anderen Leistungserbringenden Leistungsaufträge abschliessen.

Um der Stossrichtung des Gesetzes gerecht zu werden, muss die Gesellschaft insbesondere auch für Beratung und Koordination sorgen. Nur so kann der Mehrwert einer integrierten Versorgung für alle Anspruchsgruppen realisiert werden.

Ausdrücklich nicht zu den Aufgaben der Gesellschaft und auch nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes über die Betreuung und Pflege (BPG) fallen die folgenden Aufgaben:

- Wohnen im Alter ohne Pflege- oder Betreuungsleistungen
- Leistungen, die der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) oder der Verordnung über Institutionen der Behindertenhilfe unterstehen (Stiftung Behindertenbetriebe Uri [SBU] und Stiftung Phönix Uri)
- Leistungen von Spitälern und anderen medizinischen Einrichtungen
- Mütter- und Väterberatung (aktuell Bestandteil des Leistungsauftrags an die Spitex Uri)
- Gesundheitsförderung
- Pro Senectute Uri, Fachstelle Alter

Ein Teil dieser Aufgaben wird weiterhin durch den Kanton mittels Leistungsaufträgen gesteuert und finanziert.

5.2.4. Integration der bestehenden Betriebe in die neue Unternehmung

Um die Versorgungssicherheit im Kanton Uri lückenlos zu gewährleisten, baut die neue Organisation vollumfänglich auf den bestehenden Strukturen auf. Bei der Überführung in die neue Gesellschaft bleiben alle heutigen Angebote der Pflegeheime und der Spitex Uri an ihren jetzigen Standorten bestehen. Die Integration erfolgt ohne Abbau von Kapazitäten.

Gemäss Gesetz werden die öffentlich-rechtlichen Betriebe verpflichtet, in die neue Unternehmung überzugehen (Art. 20 BPG). Es sind dies die folgenden Urner Pflegeheime:

- Alters- und Pflegeheim Gosmergartä, Bürglen (öffentlich-rechtliche Anstalt)
- Spannort, Erstfeld (öffentlich-rechtliche Anstalt)
- Seerose, Flüelen (öffentlich-rechtliche Anstalt)
- Alters- und Pflegeheim Rüttigarten, Schattdorf (öffentlich-rechtliche Anstalt)
- Alters- und Pflegeheim Rosenberg, Altdorf (öffentlich-rechtliche Anstalt)
- Seniorenzentrum Ursern (öffentlich-rechtliche Stiftung)

Die privatrechtlich organisierten Betriebe und Organisationen entscheiden selbst, ob sie in die neue Gesellschaft übergehen, oder ob sie selbstständig bleiben und mit der Gesellschaft einen Leistungsauftrag abschliessen (Art. 21 BPG). Die Integration in die neue Unternehmung bereits in Aussicht gestellt haben folgende privatrechtlichen Betriebe und Organisationen:

- Spitex Uri, Schattdorf (Verein)
- Seniorenzentrum Oberes Reusstal, Wassen (privatrechtliche Stiftung)
- Pflegezentrum Urnersee, Flüelen (privatrechtliche Stiftung)

Die oben genannten Institutionen unterstützen die Stossrichtung des BPG. Sie haben gemeinsam mit dem Kanton und den Gemeinden im Oktober 2025 eine Absichtserklärung (Letter of Intent [LOI]) unterzeichnet: Sie erklären sich darin bereit, schon heute verschiedene Handlungsfelder in ihre betriebliche Entwicklung einzubeziehen und sich so auf die Implementierung in eine neue Gesellschaft vorzubereiten. Dabei geht es um organisatorische und finanzielle Aspekte, die in der Übergangszeit unabhängig vom politischen Entscheid sinnvoll vorbereitet und erprobt werden können. Diese Absichtserklärung ist nicht bindend, jedoch ein starkes politisches Signal.

Die als privatrechtliche Stiftung organisierte Pflegewohngruppe Höfli bevorzugt sieht aufgrund ihres spezialisierten Angebots zurzeit eher den Weg eines Leistungsauftrags mit der Gesellschaft.

Die Übertragung der Betriebe wird entschädigungslos nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG; SR 221.301) erfolgen. Bauliche Investitionen von Pflegeheimen werden durch die Pensionstaxen der Bewohnenden finanziert. Die Gemeinden haben bei den bisherigen Pflegeheimbauten tiefe oder überhaupt keine Investitionsbeiträge geleistet. Der Kanton hingegen hat bis 2011 im Rahmen der Objektfinanzierung bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Baukosten übernommen. Bei dieser komplexen Ausgangslage wurde im Projekt «Weiterentwicklung Lang-

zeitpflege Uri» nur die entschädigungslose Übertragung als praktikabel beurteilt. Sie sichert die Gleichbehandlung aller Betriebe und zeugt von Solidarität innerhalb des Kantons.

Bei der Übertragung der Betriebe übernimmt die neue Gesellschaft die Aktiven und Passiven zu Buchwerten, das Personal, die Infrastrukturen und allfällige zweckgebundene Grundstücke sowie sämtliche weiteren Rechte und Pflichten. Die Überführung wird in Übertragungsverträgen zwischen der neuen Gesellschaft und den heutigen Rechtsragenden der Betriebe (öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Verein) geregelt. Bei den meisten Pflegeheimen gehört die Liegenschaft der Gemeinde und wird mittels Baurechtsvertrag dem Pflegeheim bzw. der öffentlich-rechtlichen Anstalt überlassen. Bei der Übertragung übernimmt die neue Unternehmung den Baurechtsvertrag bzw. das Gebäude. Die Liegenschaft bleibt im Besitz der Gemeinde.

Falls das Gebäude von der Unternehmung nicht mehr zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags benötigt wird, soll es an die Standortgemeinde gehen. Es ist vorgesehen, zum Zeitpunkt der Übertragung der bisherigen Betriebe in die neue Gesellschaft mit den Standortgemeinden Instrumente wie Vorkaufsrechte oder den Heimfall von Baurechten vertraglich zu verankern.

Im Zuge der Neuorganisation wird das gesamte Personal der bestehenden Betriebe vollumfänglich in die neue Aktiengesellschaft übernommen. Da die Mitarbeitenden bereits heute bei allen Akteurinnen und Akteuren privatrechtlich angestellt sind, wird dieses bewährte Anstellungsverhältnis auch in der neuen Gesellschaft fortgeführt. Hinsichtlich der beruflichen Vorsorge gilt eine Vereinheitlichung: Mit wenigen Ausnahmen (Alters- und Pflegeheim Gosmergartä sowie Pflegezentrum Urnersee) sind die Mitarbeitenden der heutigen Betriebe bereits bei der Pensionskasse Uri (PK Uri) versichert. Künftig werden alle Angestellten der neuen Gesellschaft obligatorisch bei der PK Uri versichert sein - eine Praxis, die sich analog bereits beim Kantonsspital Uri bewährt hat. Diese Vorgabe wird im kantonalen Recht explizit verankert (Art.13 Abs. 3 BPG).

Jede tiefgreifende Neuorganisation bringt Veränderungen mit sich, die insbesondere beim Personal verständlicherweise Fragen oder Bedenken auslösen können. Diese Sorgen werden sehr ernst genommen. Um Vertrauen und Transparenz zu schaffen, werden die Mitarbeitenden von Anfang an aktiv in die Übertragung eingebunden. Das gilt insbesondere für die Ausarbeitung des neuen Personalreglements sowie für alle künftigen Anpassungen. Damit wird sichergestellt, dass die Interessen des Personals direkt in die Gestaltung der neuen Rahmenbedingungen einfliessen.

5.2.5. Laufende und künftige Bauprojekte

Es ist vorgesehen, dass die neue Gesellschaft ab Betriebsaufnahme sämtliche Investitionen, die für die Erfüllung des Versorgungsauftrags notwendig sind, selber finanziert. Auch die bereits laufenden Bauprojekte (z. B. Betreutes Wohnen Rüttigarten) sollen mit Betriebsaufnahme von der neuen Unternehmung übernommen werden.

Nach der Übernahme von laufenden Bauprojekten - aber auch bei künftigen - wird die Gesellschaft Investitionen tätigen, um die Versorgungssicherheit zu erhalten. Das BPG sieht vor, dass Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als 20 Mio. Franken der obligatorischen Volksab-

stimmung unterliegen. Gegen Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als 10 Mio. Franken kann das fakultative Referendum ergriffen werden.

Damit die neue Unternehmung die notwendigen Investitionen finanzieren kann, müssen die Pensionstaxen die vollständigen betriebswirtschaftlichen Abschreibungs- und Amortisationskosten enthalten (Vollkosten). Schon heute müssen die Pensionstaxen gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Langzeitpflege die vollen Investitionskosten enthalten. Eine durch Artiset Uri in Auftrag gegebene Auswertung der Kostenrechnungen der Pflegeheime zeigt jedoch: Die aktuellen Pensionstaxen der meisten Urner Pflegeheime decken nicht die vollen heutigen Investitionskosten. Unabhängig davon, ob das Stimmvolk im Oktober 2027 dem BPG zustimmt, ist eine Erhöhung der Pensionstaxen notwendig.

Heute kann noch nicht abschliessend beurteilt werden, ob die zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme in die Unternehmung implementierten Eigenmittel ausreichen werden, um sämtliche laufenden und zukünftigen Bauprojekte zu finanzieren. Zum einen ist nicht klar, wie hoch diese Eigenmittel zum fraglichen Zeitpunkt sein werden. Zudem ist noch nicht bekannt, wie hoch die effektiven Investitionskosten ausfallen werden. Letztlich ist auch noch nicht klar, in welchem Stadium die Bauprojekte zum Zeitpunkt des Übergangs in die neue Unternehmung sein werden.

Sollten trotz Eigenmitteln und Fremdfinanzierung zusätzliche finanzielle Mittel von Kanton und Gemeinden erforderlich sein, greift Artikel 7 Absatz 2 BPG. Dieser sieht vor, dass bei Einzahlungen in die Gesellschaft durch den Kanton und die Gemeinden in das Aktienkapital oder in die gesetzliche Kapitalreserve von mehr als 2 Mio. Franken eine obligatorische Volksabstimmung durchzuführen ist. Damit wird die Finanzkompetenz des Kantons gemäss Kantonsverfassung umgesetzt: Nach Artikel 24 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) unterliegen neue Ausgaben des Kantons von mehr als 1 Mio. Franken der obligatorischen Volksabstimmung. Auf den Kanton entfallen 50 Prozent allfälliger Einzahlungen, die übrigen 50 Prozent tragen die Gemeinden nach Einwohnerzahlen. Es resultiert die Hürde von 2 Mio. Franken nach Artikel 7 Absatz 2 BPG.

5.2.6. Zukünftige Finanzierung

Grundsätzlich finanziert sich die neue Unternehmung über die Tarife der erbrachten Leistungen selbst. Das heisst in der ambulanten Pflege über die Tarife für Pflegeleistungen, Haushilfe usw., in der stationären Pflege über die Tarife für stationäre Pflegeleistungen, Betreuung und Pension. Dabei muss sie unternehmerisch agieren und die Tragbarkeit der Kosten im Blick behalten.

Die neue Gesellschaft soll grundsätzlich vollkostendeckend arbeiten. Dabei sind die Finanzierungsbeiträge von Kanton und Gemeinden ein integraler Bestandteil des betrieblichen Ertrags, um eine langfristig solide und eigenständige Finanzbasis der Gesellschaft zu sichern. Dies schliesst die Fähigkeit ein, Investitionen unter eigenständiger Fremdkapitalbeschaffung finanzieren zu können sowie allfällige Schwankungen im Geschäftsgang abzufedern und notwendige Reserven für die Weiterentwicklung der Gesellschaft aufzubauen. Die Infrastruktur der Pflegeheime ist entsprechend über die Pensionstarife zu finanzieren, wobei weiterhin unterschiedliche, standortspezifische Tarife möglich sind. Sollte die Gesellschaft Gewinne erzielen, sind

diese vollständig und ausschliesslich für den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft zu reinvestieren.

Kosten, die für die Sicherstellung der Versorgung notwendig sind und nicht von Krankenversicherungen oder Dritten übernommen werden, tragen der Kanton und die Gemeinden im Verhältnis ihrer Aktienanteile. Dieser Schlüssel (je 50 Prozent Kanton und Gemeinden) entspricht fast punktgenau der derzeitigen Kostenbelastung durch die Langzeitpflege. Seit 2021 entfällt auf den Kanton und die Gemeinden je zirka die Hälfte der Kosten mit Abweichungen von 1 bis 2 Prozent auf die eine oder andere Seite (siehe Tabelle 1 im Anhang).

Grundsätzlich sollen auch alle Kosten der Ergänzungsleistungen (EL), die im Zusammenhang mit der Langzeitpflege stehen oder von den Angeboten der Langzeitpflege beeinflusst werden, neu paritätisch zwischen Kanton und Gemeinden getragen werden. Nach demselben Schlüssel werden daher neu auch die heimbedingten Mehrkosten von EL-Beziehenden mit einer AHV-Rente übernommen (Pflegeheimkosten). Ebenso die Krankheits- und Behinderungskosten, soweit sie das selbstbestimmte Wohnen dieser Personengruppe (EL-Beziehende mit einer AHV-Rente) zu Hause direkt fördern. Diesem Grundsatz folgend werden auch die Kosten für Betreutes Wohnen, die durch die ELG-Revision künftig entstehen, je hälftig von Kanton und Gemeinden getragen. Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden jedoch weiterhin vom Kanton nach Massgabe des ELG (5/8 Bund zu 3/8 Kanton) getragen.

Mit anderen Worten werden für EL-Beziehende mit einer AHV-Rente folgende Kosten neu paritätisch durch Kanton und Gemeinden getragen:

a) Die heimbedingten Mehrkosten von EL-Beziehenden mit einer AHV-Rente, sofern sie in einer Pflegeeinrichtung nach BPG und nicht in einer Institution der Behindertenhilfe oder der interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) entstehen.
b) Die Kosten für Unterstützungsleistungen zu Hause und in Tagesstrukturen sowie für vorübergehende stationäre Aufenthalte von EL-Beziehenden mit einer AHV-Rente nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und b^{bis} ELG.

Die künftige Finanzierung lässt sich grafisch somit folgendermassen darstellen:

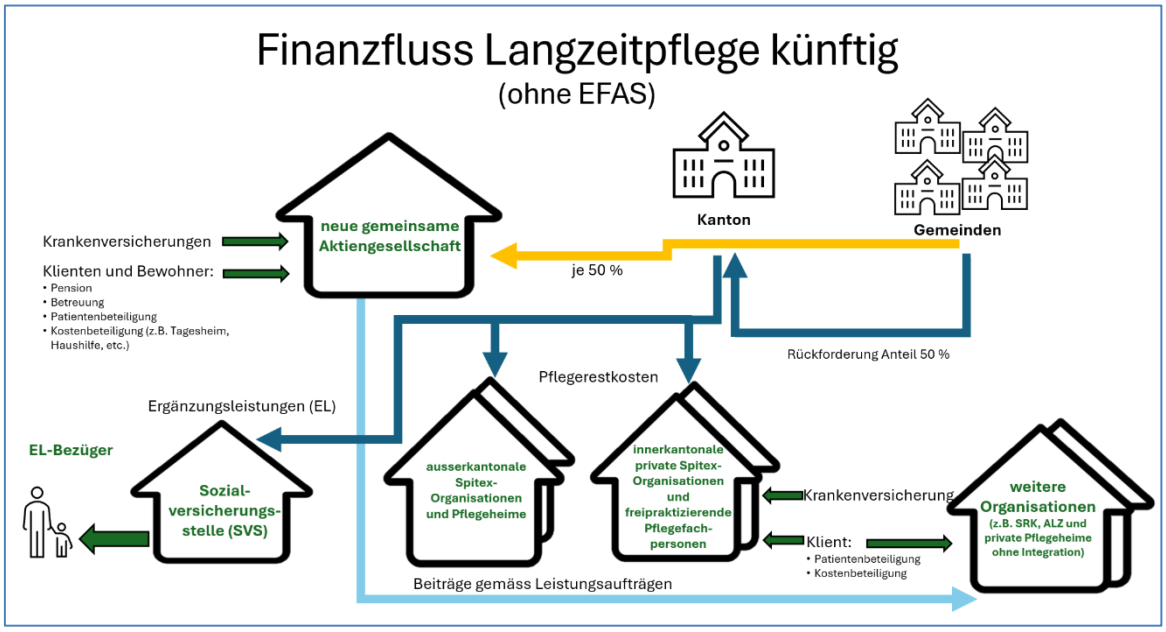

Beiträge an Organisationen und Einrichtungen, die mit der Gesellschaft einen Leistungsauftrag abschliessen, fliessen direkt zwischen den Vertragspartnern (hellblauer Pfeil). Die Pflegerestkosten und weitere ungedeckte Kosten für versorgungsrelevante Leistungen im öffentlichen Interesse stellt die Gesellschaft dem Kanton und den Gemeinden in Rechnung (gelber Pfeil). Ausserkantonale ambulante und stationäre Leistungserbringende, innerkantonale private ambulante Leistungserbringende und die Sozialversicherungsstelle Uri werden ihre Kosten dem Kanton in Rechnung stellen. Dieser fordert 50 Prozent davon von den Gemeinden zurück (dunkelblaue Pfeile). Insbesondere aus Gründen des Datenschutzes kann dieser Finanzfluss nicht direkt über die Gesellschaft abgewickelt werden.

Die paritätische Finanzierung aller Angebotsbereiche der Betreuung und Pflege nach BPG verhindert, dass finanzielle Einzelinteressen höher gewichtet werden. Die finanzielle Belastung wird zudem auf alle Gemeinden im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt, was vor allem für kleine Gemeinden mit einem hohen Anteil älterer und pflegebedürftiger Menschen eine Entlastung mit sich bringt. Der Wohnsitz ist künftig nicht mehr relevant für die Restkostenübernahme.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist zu klären, ob die Gesellschaft die anstehenden Investitionen massgeblich aus eigenen Mitteln bzw. mittels Darlehen von Dritten (Banken) finanzieren kann. Das hängt einerseits von der Höhe der Eigenmittel ab, die von den bestehenden Betrieben implementiert werden und andererseits von der Höhe der notwendigen Investitionen. Zu beidem kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschliessende Aussage gemacht werden. Sollten Einzahlungen in das Aktienkapital oder in die gesetzliche Kapitalreserve durch Kanton und Gemeinden notwendig werden, wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung einen entsprechenden Antrag stellen. Ist der Betrag höher als 2 Mio. Franken, ist eine obligatorische Volksabstimmung erforderlich.

Der Kanton und die Gemeinden haften solidarisch und intern im Verhältnis ihrer Aktienanteile

für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen (Art. 12 Abs. 2 BPG). Da die Langzeitpflege zu den Kernaufgaben der öffentlichen Hand gehört und die Versorgungssicherheit der Urner Bevölkerung jederzeit garantiert sein muss, ist eine Insolvenz der Gesellschaft ausgeschlossen. Die solidarische Haftung stellt sicher, dass das Unternehmen auch in anspruchsvollen Situationen vollumfänglich handlungsfähig bleibt und den Versorgungsauftrag lückenlos erfüllen kann.

5.2.7. Aufbau der neuen Unternehmung

Wenn das Volk dem BPG und somit der Umstrukturierung der Langzeitpflege im Kanton Uri im Herbst 2027 zustimmt, beginnt direkt im Anschluss die Aufbauphase. Dabei wird unter anderem die Implementierung der bestehenden Betriebe und Organisationen vorbereitet. Frühestens am 1. Januar 2030 soll die neue Unternehmung den operativen Betrieb aufnehmen können. Während der Aufbauphase werden die Grundlagen für folgende Aufgaben in Teilprojekten erarbeitet:

- Pflege und Betreuung
- Hotellerie und Facility Management
- Finanzen
- Personalwesen
- Informatik
- Bildung und Qualitätsmanagement

Die Kosten für den Aufbau der neuen Unternehmung und für die Implementierung der bestehenden Pflegeheime und der Spitex Uri wurden von zwei unabhängigen Experten aufgrund von Annahmen kalkuliert und belaufen sich auf 4,1 Mio. Franken. Davon soll die Unternehmung 1,1 Mio. Franken selbst tragen, da es um Kosten geht, die langfristig auch ohne die Neuorganisation angefallen wären (wie IT). Da die neue Unternehmung in der Aufbauphase noch gar nicht operativ tätig ist und somit die notwendigen Eigenmittel noch nicht vorhanden sind, kann der Kanton gestützt auf Artikel 11 BPG der Unternehmung ein verzinsliches Darlehen gewähren. Die restlichen 3 Mio. Franken werden von Kanton und Gemeinden im Verhältnis ihrer Aktienanteile à fonds perdu eingeschossen (verteilt auf zwei Jahre). Diese Anschubfinanzierung erfolgt mit der klaren Absicht, die spezifischen Gründungs- und Umstrukturierungskosten nicht den Eigenmitteln der bestehenden Betriebe oder den regulären Tarifen und Taxen der Leistungsbeziehenden aufzubürden.

5.3. Demokratische Mitwirkung und Aufsicht

Die Eigentümer der Gesellschaft - der Kanton und die Gemeinden - werden eine Eigentümerstrategie erarbeiten und darin die Leitplanken definieren, die die Gesellschaft zu beachten hat. Die Erarbeitung soll in der Verordnung über die Betreuung und Pflege geregelt werden. Die Eigentümerstrategie wird der ersten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Der Verwaltungsrat ist für die Umsetzung der Eigentümerstrategie verantwortlich und erstattet der Generalversammlung Bericht über deren Einhaltung.

In Artikel 8 Absatz 2 BPG ist festgelegt, dass die Generalversammlung (Kanton und Gemeinden)

das Jahresbudget der Gesellschaft genehmigt. Mit der Genehmigung des Jahresbudgets erteilen die Eigentümer der Gesellschaft die Ausgabenkompetenz. Die übrigen Kompetenzen und Befugnisse der Generalversammlung sollen in der BPV geregelt werden. Der bereits vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Generalversammlung den Verwaltungsrat, die Tarifkommission und die Revisionsstelle wählt. Im Verwaltungsrat und in der Tarifkommission sollen paritätisch Vertretende des Kantons und der Gemeinden Einsitz nehmen. Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihr Stimmrecht nach Aktienanteilen ausüben. Der Kanton hält 50 Prozent der Aktien; die übrigen 50 Prozent halten die Gemeinden, verteilt nach Einwohnerzahlen.

Auf Gesetzesstufe werden demokratische Mitwirkungsrechte verankert: Beschlüsse der Generalversammlung über Kapitalerhöhungen oder Einzahlungen in die gesetzliche Kapitalreserve durch den Kanton und die Gemeinden von mehr als 2 Mio. Franken werden dem Urner Volk zur obligatorischen Abstimmung vorgelegt. Dasselbe gilt für Beschlüsse über neue Ausgaben der Gesellschaft von mehr als 20 Mio. Franken. Beschlüsse über neue Ausgaben der Gesellschaft von mehr als 10 Mio. Franken unterstehen dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstehen auch allfällige Beschlüsse betreffend Standortschliessungen von Pflegeheimen. Diese Bestimmung wurde vorausschauend und rein aus Gründen der Vollständigkeit in das Gesetz aufgenommen. Wie dargelegt sind keinerlei Standortschliessungen geplant. Vielmehr werden sämtliche bestehenden Pflegeheime unverändert zur Sicherstellung der künftigen Langzeitpflege benötigt.

Die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Leistungserbringenden nach Artikel 11 GG (u. a. Erteilung von Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen sowie die Qualitätsaufsicht usw.) bleibt vollumfänglich beim Kanton.

6. Wirkung

6.1. Wirkung für die Bevölkerung

Betreuungs- und pflegebedürftige Personen sowie ihre Bezugspersonen erhalten mit der Schaffung der neuen Gesellschaft eine ganzheitlich integrierte Versorgung sowie Beratung und Unterstützung («alles aus einer Hand»). Der weit verbreitete Wunsch, so lange wie möglich selbstbestimmt und selbstständig zu Hause leben und wohnen zu können, wird gefördert. Durch die Grösse der neuen Gesellschaft entstehen mehr Möglichkeiten und Ressourcen, Angebote der spezialisierten Pflege zu entwickeln und anzubieten. Die Wahlfreiheit wird durch das BPG nicht eingeschränkt. Die Bevölkerung kann nach wie vor unter allen im Kanton zugelassenen ambulanten Leistungserbringenden (privaten Spitex-Organisationen und freipraktizierenden Pflegefachpersonen) und allen auf der Pflegeheimliste aufgeführten Pflegeheimen frei wählen. Die regionale Verankerung der heutigen Pflegeheimstandorte bleibt bestehen. Auch für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Seelisberg wird die bestehende Regelung auf der Pflegeheimliste des Kantons Uri beibehalten.[8] Die Gesellschaft muss aus Gründen der Versorgungssicherheit mit dem Kanton Nidwalden eine Vereinbarung abschliessen.

[8] «*… Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Seelisberg sind grundsätzlich auch die Einrichtungen, die sich auf der Pflegeheimliste des Kantons Nidwalden befinden, zur Leistungserbringung zugelassen. …*»

Die zu zahlenden Tarife werden durch die Tarifkommission festgelegt, wobei diese je nach Pflegeheimstandort weiterhin unterschiedlich sein können.

6.2. Wirkung für die implementierten Betriebe

Die Urner Pflegeheime und die Spitex Uri bieten eine Vielfalt von unterschiedlichen Betriebskulturen und Eigenheiten. Diese können grundsätzlich auch nach der Implementierung in die Gesellschaft erhalten bleiben. Doch gewisse Prozesse und Strukturen werden und sollen sich verändern. Es sind dadurch folgende Wirkungen zu erwarten:

Skaleneffekte (Kostenvorteile, die durch ein grösseres Volumen entstehen):

- Grössere Organisationen können durch den gemeinsamen Einkauf von Materialien, Lebensmitteln und Dienstleistungen bessere Konditionen aushandeln.
- Die Zentralisierung administrativer Aufgaben (z. B. Buchhaltung, Personalverwaltung) führt zu Einsparungen von Verwaltungskosten und einer effizienteren Nutzung von Ressourcen.

Optimierung der Betriebsabläufe:

- Durch die Standardisierung von Prozessen können die Effizienz gesteigert und die Qualität der Dienstleistungen verbessert werden.
- Die Einführung gemeinsamer Informationssysteme kann den Datenfluss und die Abrechnungsprozesse optimieren sowie die Dokumentation vereinheitlichen.

Flexibilität:

- Die Gesellschaft muss auf veränderte gesellschaftliche Bedürfnisse durch die Entwicklung neuer Angebote reagieren können. In einer grösseren Gesellschaft stehen in der Regel mehr Ressourcen und Potenzial für die Entwicklung und Umsetzung neuer Angebote und für Pilotprojekte zur Verfügung. Erfolgreiche Ansätze können anschliessend schrittweise in der gesamten Gesellschaft eingeführt werden.

Personalentwicklung:

- Grössere Organisationen bieten oft mehr Möglichkeiten für Karriere und Spezialisierung, was die Bindung der Mitarbeitenden stärkt.
- Sie verfügen zudem über ein höheres Potenzial für die Ausgestaltung von attraktiven Arbeitsbedingungen z. B. in Bezug auf Flexibilität und Einsatzmöglichkeiten.
- Ein breiteres Angebot an Arbeitsplätzen und Spezialisierungen kann helfen, qualifiziertes Personal anzuziehen, ein willkommenes Plus für den Standort Uri in Zeiten des Fachkräftemangels.

Verwaltungs- und Stiftungsräte:

- Die Verwaltungs- und Stiftungsräte der implementierten Betriebe werden aufgelöst. Auch

die Geschäftsleitungen der einzelnen Standorte werden eine andere Rolle erhalten. Neu werden der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der neuen Gesellschaft für alle Standorte und Betriebe zuständig sein.

6.3. Wirkung für das Personal der implementierten Betriebe

Das BPG verankert eine explizite Übernahmegarantie für das gesamte Personal der heutigen Institutionen (Art. 20 und 21 BPG). Mit dem Übergang werden alle Mitarbeitenden lückenlos zu Angestellten der neuen Gesellschaft. Dennoch können sie - insbesondere im Pflegebereich - auch weiterhin in den jetzigen Bereichen (ambulant/stationär) und an den heutigen Standorten tätig sein. Die für das Personal relevanten Umstrukturierungsprozesse werden nicht abrupt, sondern schrittweise und in enger Abstimmung mit den Mitarbeitenden vollzogen. Die Anstellungsbedingungen werden im Rahmen der Neuorganisation vereinheitlicht. Im Lohnbereich besteht bereits eine gute Ausgangslage: Die Spitex Uri und die Urner Pflegeheime haben in den letzten Jahren systematische Lohnvergleiche durchgeführt und die Gehälter basierend auf einer einheitlichen Lohntabelle angeglichen. Die Löhne bewegen sich somit bereits heute in allen Institutionen auf einem vergleichbaren und harmonisierten Niveau.

Aus der Vernehmlassung ging hervor, dass die Mitarbeitenden der implementierten Betriebe nicht nur in die Erarbeitung des neuen Personalreglements miteinbezogen werden sollen, vielmehr soll ihnen ein echtes Mitspracherecht zustehen. Diese Forderung wurde im Anschluss an die Vernehmlassung berücksichtigt und der Erlasstext entsprechend angepasst. Weitergehende Forderungen nach einer Personalkommission und einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) werden im Rahmen der Erarbeitung der BPV diskutiert.

Für das Personal bringt die Implementierung die folgenden positiven Wirkungen mit sich:

Ressourcenteilung und Wissenstransfer

- Flexibilität bei der Personalplanung: Mitarbeitende können - mit ihrem Einverständnis - je nach Bedarf an mehreren Standorten eingesetzt werden, was zu lokaler Entlastung, besserer Auslastung, mehr Abwechslung und weniger Überstunden führt.
- Gemeinsame Nutzung von Fachkräften: Spezialisierte Mitarbeitende können gezielter eingesetzt werden, sodass die ganze Gesellschaft von deren Expertise profitiert. Die spezialisierten Fachkräfte haben dadurch die Chance, ihrem Wissensstand entsprechend eingesetzt zu werden und ihre Erfahrungen in grösserem Umfang zu erweitern.
- Interdisziplinäre Teams: Grössere Organisationen bieten mehr Möglichkeiten für die Bildung von interdisziplinären Teams, in denen verschiedene Fachrichtungen zusammenarbeiten, um die bestmögliche Pflege zu gewährleisten.
- In einer grösseren Organisation mit mehreren Standorten bestehen deutlich mehr attraktive Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten als in einem kleinen Betrieb.

Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

- Das BPG verpflichtet die Gesellschaft, die Aus- und Weiterbildung des Personals sicherzu-

stellen (Art. 17 Abs. 2 Bst. f BPG).
- Zentralisierte Schulungsangebote: Durch den Zusammenschluss können gemeinsame Schulungsprogramme und Workshops angeboten werden, die eine breitere Palette an Themen abdecken.

6.4. Wirkung für nicht-implementierte Leistungserbringende

Privatrechtlich organisierte Betriebe und Organisationen entscheiden selbst, ob sie in die neue Gesellschaft implementiert werden. Entscheiden sie sich dagegen, ist zwischen ambulanten und stationären Leistungserbringenden zu unterscheiden:

Für private Spitex-Organisationen und freipraktizierende Pflegefachpersonen, die im Kanton Uri nach GG zugelassen sind, ändert sich durch das BPG nichts. Heute legt der Kanton die Pflegepauschalen sowie die Regeln über die Patientenbeteiligung und die Restfinanzierung für alle im Kanton zugelassenen Leistungserbringenden der ambulanten Langzeitpflege fest (Artikel 11 Gesetz über die Langzeitpflege). Daran wird vorerst festgehalten (Art. 32 Abs. 2 BPG «Übergangsbestimmungen»). Wenn die Pflegefinanzierung in die Finanzierungssystematik nach EFAS integriert wird (voraussichtlich 2032), wird diese Aufgabe des Regierungsrats hinfällig. Die KVG-Revision EFAS sieht vor, dass die Pflegetarife zwischen den Tarifpartnerinnen und -partnern vertraglich vereinbart und vom Kanton genehmigt werden. Auch bei der Rechnungsstellung ändert sich für private Spitex-Organisationen und freipraktizierende Pflegefachpersonen durch das BPG nichts: Sie stellen die Pflegerestkosten wie bis anhin dem Kanton in Rechnung, der jedoch neu 50 Prozent davon bei den Gemeinden rückfordert.

Die Gesellschaft schliesst mit den stationären Leistungserbringenden (Pflegeeinrichtungen), die auf der kantonalen Pflegeheimliste geführt werden, zur Sicherstellung der Versorgung einen Leistungsauftrag ab. Das gilt beispielsweise für privatrechtlich organisierte Pflegeeinrichtungen, die sich gegen die Implementierung in die Gesellschaft entscheiden. Der Tarif wird im Rahmen des Leistungsauftrags von der Tarifkommission festgelegt und die Abrechnung der Pflegerestkosten erfolgt über die Gesellschaft. Die Stiftung Pflegewohngruppe Höfli hat mitgeteilt, dass sie zum jetzigen Zeitpunkt diesen Weg bevorzugen würde.

6.5. Wirkung für die Urner Gemeinden und den Kanton

Die für die Weiterentwicklung der Urner Langzeitpflege hinderliche geteilte Zuständigkeit wird aufgehoben. Neu werden im ambulanten und im stationären Bereich sowohl die Mitwirkungsrechte als auch die Finanzierung auf den Kanton und alle Urner Gemeinden (nach Einwohnerzahlen) verteilt.

Der Strukturwandel

- führt Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz der Langzeitpflege in der gemeinsamen neuen Gesellschaft von Kanton und Gemeinden zusammen;
- konsolidiert sämtliche Kosten der öffentlichen Hand im Bereich der Langzeitpflege (inklusive EL) und verteilt sie paritätisch zwischen Kanton und Gemeinden;

- verschafft dem Kanton neue Rechte und Pflichten im stationären Bereich;
- verschafft allen Gemeinden neue Rechte und Pflichten im ambulanten Bereich;
- verschafft den Gemeinden ohne eigene Pflegeeinrichtung neue Rechte und Pflichten im stationären Bereich;
- verschafft dem Kanton und den Gemeinden neue Rechte und Pflichten im Bereich der intermediären Strukturen;
- entlastet die Standortgemeinden von öffentlich-rechtlich organisierten Pflegeeinrichtungen vom damit verbundenen finanziellen Risiko.

Der Wohnsitz ist für die Übernahme der Pflegerestkosten künftig nicht mehr massgebend. Dadurch werden die Kostenfolgen der demografischen Entwicklung gleichmässig verteilt und nicht in erster Linie denjenigen Gemeinden mit einem höheren Anteil an älteren und pflegebedürftigen Personen auferlegt. Die Tabelle 2 im Anhang stellt die effektive Kostenbelastung der Gemeinden in den Jahren 2023 und 2024 einer simulierten Kostenbelastung gegenüber, wie sie in der umstrukturierten Langzeitpflege entstanden wäre (Stand Bevölkerungszahlen 31. Dezember 2023). Zwar gibt es bei den Finanzierungsanteilen für alle Gemeinden gewisse Verschiebungen, dafür wird die finanzielle Belastung jedoch über die Jahre wesentlich konstanter sein und nicht mehr den teilweise grossen jährlichen Schwankungen unterliegen. Auch nach der Umstrukturierung werden die Kosten der Langzeitpflege und damit die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand weiter ansteigen. Das ist eine Folge der demografischen Entwicklung und des medizinischen Fortschritts: Die Menschen werden älter und damit erhöht sich der Anteil von betreuungs- und pflegebedürftigen Personen. Mit der Umstrukturierung hin zu einem integrierten Versorgungsmodell kann der damit verbundene Kostenanstieg jedoch gedämpft werden (vgl. Gegenüberstellung «Nullszenario» und «Sollszenario» unter Ziffer 3.1).

7. Auswirkungen EFAS

EFAS steht für «Einheitliche Finanzierung ambulant-stationär» und somit für die am 24. November 2024 vom Volk beschlossene Finanzierungsreform aller ambulanten und stationären Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Inkraftsetzung der Änderungen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen ist für den 1. Januar 2028 geplant.

Heute werden Gesundheitsleistungen unterschiedlich finanziert:

- ambulant: 100 Prozent durch die Krankenversichernden (also über Prämien)
- stationär: 55 Prozent Kantone/45 Prozent Krankenversichernde

EFAS führt ein einheitliches System ein:

- Kantone: mindestens 26,9 Prozent der Kosten aller Leistungen (ambulant und stationär)
- Versicherer: maximal 73,1 Prozent der Kosten aller Leistungen (ambulant und stationär)

Voraussichtlich vier Jahre nach dem Inkrafttreten der EFAS-Vorlage - am 1. Januar 2032 - wird auch die Pflege (Spitex und Pflegeheime) in diese Finanzierungssystematik integriert. Ab diesem

Zeitpunkt kommt eine neue Tarifstruktur zur Anwendung. Die Finanzierung erfolgt neu über kostendeckende Tarife, die zwischen den Leistungserbringenden und den Krankenversichernden ausgehandelt werden müssen. Diese eigenständigen Tarifverhandlungen werden für die ambulanten und stationären Akteurinnen und Akteure eine neue, organisatorisch anspruchsvolle Aufgabe darstellen, die mit erheblichem Aufwand verbunden sein wird. Mit der Integration der Pflegefinanzierung in die EFAS-Finanzierungssystematik werden die heutigen Pflegerestkosten entfallen. Analog zu den übrigen Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden ab 2032 mindestens 26,9 Prozent der anfallenden Nettokosten der öffentlichen Hand in Rechnung gestellt. Für den Kanton Uri wird mit dem BPG verankert, dass diese Kosten konsequenterweise auch künftig paritätisch zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt werden. Über diesen Anteil hinaus können weiterhin Kosten entstehen, die von der öffentlichen Hand zu tragen sind, weil die verhandelten Tarife nicht in jedem Fall vollumfänglich kostendeckend sind, obwohl die Leistungen für die Sicherstellung einer flächendeckenden, kantonsweiten Versorgung notwendig sind.

Das Gesetz wurde bewusst als Rahmenerlass gestaltet. Aufgrund der EFAS-Gesetzgebung ist davon auszugehen, dass mindestens die BPV per 2032 angepasst werden muss. Ob auch das Gesetz geringfügig anzupassen ist, wird sich erst im Verlauf der konkreten Umsetzung von EFAS zeigen.

8. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der Kanton und die Gemeinden zahlen das Aktienkapital von 200'000 Franken ein. Davon entfallen 100'000 Franken auf den Kanton und 100'000 Franken auf die Gemeinden (nach Einwohnerzahlen).

Für den Aufbau der Gesellschaft zahlen der Kanton und die Gemeinden zudem im Verhältnis ihrer Aktienanteile total 3 Mio. Franken à fonds perdu, hälftig verteilt auf die Kalenderjahre 2028 und 2029 (Übergangsphase von der Abstimmung bis zur Betriebsaufnahme der Gesellschaft).

Spätere Einzahlungen durch den Kanton und die Gemeinden in das Aktienkapital oder in die gesetzliche Kapitalreserve können von der Generalversammlung beschlossen werden. Liegt der Betrag unter 2 Mio. Franken, ist der Beschluss der Generalversammlung abschliessend. Liegt der Betrag darüber, wird eine obligatorische Volksabstimmung durchgeführt.

In den Gemeinden sollte durch die Umstrukturierung tendenziell weniger Personalaufwand anfallen, da die Abrechnung der Pflegerestkosten entfällt.

Einzelne Finanzflüsse laufen weiterhin über den Kanton, der bei den Gemeinden neu 50 Prozent zurückfordern wird. Dieser Prozess gilt für:

- die Abrechnung der ausserkantonal erbrachten Pflegeleistungen (stationär und ambulant);
- die Abrechnung der innerkantonal erbrachten ambulanten Pflegeleistungen von zugelassenen privaten Spitex-Organisationen und freischaffenden Pflegefachpersonen;
- und die Abrechnung der heimbedingten Mehrkosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der Personalaufwand bei der kantonalen Verwaltung gleichbleiben wird.

9. Vernehmlassung

9.1. Verfahren

Der Regierungsrat eröffnete das Vernehmlassungsverfahren am 1. Mai 2026. Die interessierten Kreise konnten bis 31. August 2026 ihre Stellungnahmen einreichen. Angeschrieben wurden alle politischen Gemeinden und Parteien, alle Institutionen der Langzeitpflege sowie weitere Akteurinnen und Akteure und Organisationen. Der Entwurf der geplanten BPV war den Vernehmlassungsunterlagen beigelegt, wenn auch nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Am 27. Mai 2026 haben der Kanton und die Gemeinden gemeinsam eine Informationsveranstaltung für alle Interessierten durchgeführt, die Vernehmlassungsvorlage präsentiert und Fragen beantwortet.

Es wurden insgesamt 107 Organisationen zur Stellungnahme eingeladen. Darunter waren unter anderem alle Spitex-Betriebe mit Betriebsbewilligung im Kanton Uri, alle freipraktizierenden Pflegefachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Uri, sämtliche Urner Pflegeheime sowie die kantonalen Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen. Die Angeschriebenen wurden gebeten, ihre Meinung sowohl allgemein als auch spezifisch zu den einzelnen Artikeln der Vorlage anhand eines Fragebogens abzugeben. In der Folge wird zugunsten der Lesbarkeit die männliche Form «Vernehmlassungsteilnehmer» verwendet.

Von den 107 Eingeladenen haben vier auf eine Stellungnahme verzichtet (die Kantone Glarus und Nidwalden, die Pflegewohngruppe Höfli sowie die Statistik Kanton Luzern [LUSTAT]).

Folgende 44 Vernehmlassungsteilnehmer haben eine Stellungnahme zum Entwurf BPG abgegeben:

Interessengruppenkategorie	**Anzahl**	**Wer**
Einwohnergemeinden	19	alle Urner Gemeinden
Politische Parteien	5	FDP, Grüne, Mitte, SP, SVP
Institutionen der Langzeitpflege	11	Artiset Uri, Spannort Erstfeld, APH Rüttigarten, Spitex Uri, Spitex Mediservice AG, Pflegezentrum Urnersee, APH Gosmergartä, APH Rosenberg, Seniorenzentrum Oberes Reusstal, Seniorenzentrum Ursern, Seerose Flüelen
Übrige Akteure und Organisationen	9	alliance care, Kantonsspital Uri, Personalkommission des APH Rüttigarten, Pro Infirmis, Pro Senectute Uri, Stiftung Phönix Uri, Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) Kantonalverband Uri, Sozialversicherungsstelle (SVS) Uri, Schweizerischer Verband des

Interessengruppenkategorie	Anzahl	Wer
		Personals öffentlicher Dienste (VPOD) Zentralschweiz
Total	**44**	

9.2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Stossrichtung der Vorlage wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern einhellig begrüsst. Das Vorhaben, eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zu gründen, die bestehenden Betriebe darin zu überführen und ihr den Versorgungsauftrag zu übertragen, stösst auf ungeteilte Zustimmung. Insbesondere sämtliche Gemeinden, alle Urner Langzeitpflegeinstitutionen, die Spitex Uri und das Kantonsspital Uri unterstützen das Projekt ausdrücklich. Auch die politischen Parteien unterstützen die Stossrichtung und haben gleichzeitig diverse Anpassungsvorschläge gemacht.

Die Vorlage wird als zielführend und notwendig erachtet, um eine langfristige, bedarfsgerechte Langzeitpflege zu sichern. Lobend hervorgehoben werden die geplante Steuerung aus einer Hand und die daraus resultierende integrierte Versorgung. Auch die gemeinsame Verantwortung von Kanton und Gemeinden sowie die damit gelebte Solidarität erfahren positive Resonanz. Es wird erwartet, dass die neue Struktur bisherige Fehlanreize abbaut, Synergien freisetzt und die Koordination optimiert. Betont wird, dass die neue Gesellschaft bestehende Angebote nicht konkurrenzieren, sondern vielmehr unterstützen und vernetzen soll.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer haben den Fragebogen für ihre Stellungnahme nicht verwendet. Die im Rahmen der Vernehmlassungsunterlagen gestellten Fragen wurden somit in 42 Stellungnahmen wie folgt beantwortet:

1. Sind Sie einverstanden, dass eine gemeinnützige spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gegründet werden soll, damit künftig alle Leistungen der Langzeitpflegeversorgung «aus einer Hand» gewährleistet werden können?

   41 der 42 Vernehmlassungsteilnehmer haben zugestimmt. Ein Teilnehmer hat bei dieser Frage weder «Ja» noch «Nein mit Bemerkungen» angekreuzt.

2. Sind Sie einverstanden, dass Kanton und Gemeinden künftig paritätisch die Kosten der Langzeitpflege tragen und auch paritätisch an der neuen Gesellschaft beteiligt sind?

   40 der 42 Vernehmlassungsteilnehmer haben zugestimmt. Zwei Teilnehmer haben bei dieser Frage weder «Ja» noch «Nein mit Bemerkungen» angekreuzt.

3. Erachten Sie es als richtig, dass der Auftrag für die Sicherstellung der Langzeitpflegeversorgung durch das Gesetz auf die neue Gesellschaft übertragen wird (bisher: Kanton für ambulant und Gemeinden für stationär)?

   39 der 42 Vernehmlassungsteilnehmer haben zugestimmt. Ein Teilnehmer hat bei dieser

Frage weder «Ja» noch «Nein mit Bemerkungen» angekreuzt. Zwei Teilnehmer haben den Standpunkt vertreten, der Versorgungsauftrag soll bei der öffentlichen Hand bleiben.

4. Sind sie mit den im Gesetz vorgesehenen demokratischen Mitsprachemöglichkeiten und Kontrollmechanismen einverstanden?

   34 der 42 Vernehmlassungsteilnehmer haben ausdrücklich zugestimmt. Zwei Teilnehmer haben bei dieser Frage weder «Ja» noch «Nein mit Bemerkungen» angekreuzt. In sechs Stellungnahmen wurden Anpassungen vorgeschlagen. Angeregt wurde beispielsweise, dass eine fachliche Vertretung der Arbeitnehmenden im Verwaltungsrat vorzusehen sei bzw. auch eine Vertretung der älteren Bevölkerung und der pflegenden Angehörigen. Gefordert wurde zudem die Einführung einer Personalkommission und die Oberaufsicht des Landrats. Kontrovers diskutiert wurde die Unabhängigkeit der Tarifkommission. Während mehrere Vernehmlassungsteilnehmer betont haben, auf die Unabhängigkeit der Tarifkommission sei besonderes Gewicht zu legen, wurde in einer Stellungnahme entgegnet, dass ein Organ einer Aktiengesellschaft per se nicht unabhängig sein könne.

5. Haben Sie weitere allgemeine Bemerkungen, Anregungen oder Hinweise?

   40 der 42 Vernehmlassungsteilnehmer haben «Ja» angekreuzt und weitere Anregungen und Hinweise abgegeben. Viele davon wurden bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt. Einzelne wurden in der Projekt- und Steuergruppe diskutiert. Auf den Umgang damit wird nachfolgend eingegangen. Zwei Teilnehmer haben bei dieser Frage weder «Ja» noch «Nein mit Bemerkungen» angekreuzt.

6. Sind Sie mit der Höhe des Aktienkapitals (200'000 Franken) sowie dem Vorgehen bei einer allfälligen Kapitalerhöhung einverstanden?

   39 der 42 Vernehmlassungsteilnehmer haben ausdrücklich zugestimmt. Drei Teilnehmer haben bei dieser Frage weder «Ja» noch «Nein mit Bemerkungen» angekreuzt.

7. Sind Sie mit der Definition der Aufgaben der neuen Gesellschaft einverstanden?

   20 der 42 Vernehmlassungsteilnehmer haben vorbehaltlos ihr Einverständnis erklärt. Die weiteren 22 Vernehmlassungsteilnehmer haben Anpassungen an der Definition der Aufgaben der neuen Gesellschaft angeregt. Insbesondere die Gemeinden haben angeregt, dass bei den Aufgaben (sowie im Rest des Erlasses) die Formulierung «pflegebedürftigen Personen» abgeändert wird in «betreuungs- und pflegebedürftige Personen». Ein Vernehmlassungsteilnehmer hat angeregt, dass der Begriff «pflegende Angehörige» zu verwenden sei anstelle von «pflegende Bezugspersonen». Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer haben vorgeschlagen, dass in die Definition der Aufgaben auch Aussagen zur Pflegequalität oder zu Spezialangeboten aufgenommen werden (z. B. Palliative Care oder Entlastungsangebote für betreuende und pflegende Bezugspersonen). In einer Stellungnahme wurde angeregt, die Gesellschaft zu verpflichten, ein Verzeichnis der Leistungserbringenden zu führen und zu veröffentlichen. In einer anderen wird vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Aus- und

Weiterbildung auf das gesamte Personal auszudehnen. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer haben die Bedeutung der Neutralität der Beratungs- und Koordinationsstelle betont, demgegenüber enthielt eine Stellungnahme die Forderung, die Beratungs- und Koordinationsstelle müsse in die Gesellschaft integriert sein. Pro Senectute Uri hat beantragt, namentlich als Beratungs- und Koordinationsstelle (mit Leistungsauftrag der Gesellschaft) im Gesetz genannt zu werden. Eine Partei hat darauf hingewiesen, dass eine gewisse Kontrolle durch den Landrat notwendig sei, wenn die gesetzlichen Aufgaben gebundene Ausgaben nach sich ziehen.

8. Sind Sie mit der in Artikel 20 und 21 BPG vorgesehenen Übertragung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen und Einrichtungen einverstanden?

   36 der 42 Vernehmlassungsteilnehmer haben ihre Zustimmung erklärt. Ein Teilnehmer hat bei dieser Frage weder «Ja» noch «Nein mit Bemerkungen» angekreuzt. Fünf Teilnehmer haben Anpassungen gefordert. Dabei stand vor allem der Umgang mit dem Personal im Zentrum: Für dieses dürfe durch die Übertragung kein Nachteil entstehen. Weiter wurde betont, dass die Freiwilligkeit für private Organisationen von höchster Bedeutung sei und für sie wettbewerbsrechtlich kein Nachteil entstehen dürfe. Zudem wird vorgeschlagen, sicherzustellen, dass die bestehenden Betriebe bis zur Übertragung für den laufenden Unterhalt und die nötigen Investitionen besorgt sind. Das betont eine Mehrheit der Gemeinden; auch diejenigen, die bei Frage 8 zugestimmt haben.

9. Sind Sie einverstanden, dass Kanton und Gemeinden für den Aufbau der Gesellschaft und die Implementierung der bestehenden Organisationen einen Betrag in Höhe von insgesamt 3 Mio. Franken leisten?

   38 der 42 Vernehmlassungsteilnehmer haben ausdrücklich zugestimmt. Drei Teilnehmer haben bei dieser Frage weder «Ja» noch «Nein mit Bemerkungen» angekreuzt. Ein Vernehmlassungsteilnehmer hat die Frage aufgeworfen, ob die 3 Mio. Franken ausreichen werden, bzw. ob die Gesellschaft in der Lage sein werde, die 1,1 Mio. Franken selbst aufzubringen, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt operativ noch gar nicht auf eigenen Füssen stehe.

10. Sind Sie mit der Aufteilung der Kosten innerhalb der Gemeinden gemäss Artikel 24 BPG einverstanden (im Verhältnis zur Wohnbevölkerung)?

    39 der 42 Vernehmlassungsteilnehmer haben ausdrücklich zugestimmt. Drei Teilnehmer haben bei dieser Frage weder «Ja» noch «Nein mit Bemerkungen» angekreuzt.

Trotz der breiten Zustimmung regen diverse Teilnehmende an, einzelne Details im Gesetz oder zumindest im Bericht zu vertiefen. Nach Themen geordnet wurden insbesondere die folgenden Anmerkungen eingebracht:

Finanzierung

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer empfehlen, die Höhe des Aktienkapitals sowie künftige

Investitionen, Kapitalerhöhungen und die erwarteten Einsparungen präziser herzuleiten und transparent auszuweisen. Zudem fordern zwei Parteien eine klare Definition von Kernbegriffen wie «tragbare Kosten» und «Gemeinnützigkeit». Letztere soll so ausgestaltet werden, dass das Vermögen dauerhaft zweckgebunden bleibt, Gewinnausschüttungen ausgeschlossen sind und die Wettbewerbsneutralität gewahrt bleibt.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer betont, dass die Aufbau- und Integrationskosten nicht auf die aktuellen Tarife und Taxen überwälzt werden dürfen.

Bezüglich der zuständigen Tarifkommission wird mehrfach gefordert, dass diese möglichst unabhängig von der Gesellschaft agiert und mit ausgewiesenen Fachpersonen besetzt wird. Für einen Vernehmlassungsteilnehmer ist zudem entscheidend, dass der Kommission die Kompetenz verwehrt bleibt, zusätzliche Kosten zulasten der Allgemeinheit zu beschliessen. Im Hinblick auf die Taxen liegt von mehreren Seiten der Vorschlag vor, die Trennung zwischen Pensions- und Betreuungstaxen aufzuheben und stattdessen eine einheitliche «Aufenthaltstaxe» einzuführen.

Im Bereich der Investitionen regen zwei Institutionen an, zu prüfen, ob der Schwellenwert von 20 Mio. Franken für das obligatorische Finanzreferendum bei neuen Ausgaben gegebenenfalls zu tief angesetzt ist.

Vermögensübertragung

Mehrfach wird angeregt, die zu übertragenden Vermögenswerte präzise zu bewerten und lückenlos zu dokumentieren. Zudem seien klare Regelungen für die bestehenden Verpflichtungen der Institutionen zu erarbeiten. Einer Partei zufolge muss in der Bilanz der neuen Gesellschaft zwingend berücksichtigt werden, dass sich die Pflegeheime bezüglich ihrer Substanz- und Vermögenswerte stark unterscheiden. Darüber hinaus fordert insbesondere die grosse Mehrheit der Einwohnergemeinden, dass anstehende Investitionen während der Übergangsphase bis zur operativen Tätigkeitsaufnahme der Gesellschaft koordiniert sichergestellt werden sollen.
Eine Partei regt zudem an, zu klären, inwiefern die Gesellschaft verpflichtet ist, die angebotenen Aktiven und Passiven von privatrechtlichen Trägerinnen und Trägern wie Stiftungen zu übernehmen, oder ob dieser Entscheid im Ermessen der Generalversammlung liegt.

Rückgabe nicht mehr benötigter Gebäude

Ein weiterer Schwerpunkt der Rückmeldungen betrifft den Umgang mit Gebäuden und Baurechten, die nicht mehr für die Langzeitpflege genutzt werden (Heimfall). Im Vernehmlassungsbericht wurde erwähnt, dass der Verkauf an die Standortgemeinde zu Buchwerten erfolgen soll. Von den Gemeinden wird jedoch vorgeschlagen, bei der Übertragung mit jeder Standortgemeinde individuell eine Vereinbarung für diesen Fall abzuschliessen, die die Entstehungsgeschichte des Gebäudes berücksichtigt und allenfalls ein Vorkaufsrecht regelt.

Personal

Hinsichtlich des Personals wird vielfach ein starker Einbezug sowie eine fachliche Vertretung der pflegerischen Mitarbeitenden in den Organen der neuen Gesellschaft - insbesondere im Verwaltungsrat - vorgeschlagen. Eine Einwohnergemeinde sowie ein weiterer Akteur betonen zudem, dass für die Arbeitnehmenden beim Übergang in die neue Struktur keine Nachteile entstehen dürfen. Ausserdem wird mehrfach der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) sowie die Schaffung einer Personalkommission verlangt.

Politische Mitwirkung

Zwei politische Parteien fordern, die Oberaufsicht des Landrates über die neue Gesellschaft explizit festzuschreiben. Vereinzelte Akteure verlangen zudem eine Berichterstattung zuhanden des Parlaments. So regt eine Partei beispielsweise an, dem Landrat die Eigentümerstrategie, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zur Kenntnisnahme vorzulegen. Darüber hinaus soll der Landrat ein Mitspracherecht bei der Wahl der kantonalen Vertretung im Verwaltungsrat der neuen Gesellschaft erhalten.

Des Weiteren schlägt eine politische Partei vor, auch der älteren Bevölkerung, den Angehörigen, den Mitarbeitenden sowie den Fachorganisationen entsprechende Mitsprachemöglichkeiten einzuräumen.

Allgemein wird zudem eine klarere Formulierung darüber verlangt, bei welchen finanziell erheblichen Entscheiden der Landrat und die Stimmbevölkerung gemäss der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB.32111) demokratisch mitbestimmen können. Dabei ist auch aufzuzeigen, welche Auswirkungen der neue gesetzliche Versorgungsauftrag auf diese Mitspracherechte hat.

Eigentümerstrategie

Insgesamt herrscht eine breite Einigkeit darüber, dass der Prozess der Erarbeitung der Eigentümerstrategie näher zu beschreiben ist. Vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmer betonen, dass die Eigentümerstrategie sich zu den Arbeitsbedingungen äussern und einen GAV vorsehen muss. Auch die Personalgewinnung, die Aus- und Weiterbildung und die langfristige Bindung von Fachkräften sollen in der Eigentümerstrategie geregelt werden.

Evaluation

Einige Vernehmlassungsteilnehmer schlagen eine Evaluation der neuen Gesellschaft nach einigen Betriebsjahren vor sowie weitere Instrumente zur Risikokontrolle. In diesem Zuge soll jeweils überprüft werden, ob die Lastenverteilung zwischen den Gemeinden weiterhin sachgerecht und ausgewogen ist.

Leistungsumfang und Kapazitäten

Eine politische Partei weist darauf hin, dass die im Gesetz verwendeten Leistungsumschreibungen zu offen und vielseitig formuliert sind. Dies berge ein erhebliches Kostenrisiko, da Leis-

tungsbeziehende dadurch weitreichende Ansprüche rechtmässig einfordern könnten. In diesem Zusammenhang sei zu klären, wer über allfällige Budgetüberschreitungen entscheidet und wer für diese aufkommt.

Weiter wird eine Klarstellung darüber verlangt, ob die Pflegepflicht der neuen Gesellschaft lediglich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten gilt oder ob sie zwingend dafür zu sorgen hat, dass ausreichende Kapazitäten jederzeit zur Verfügung stehen.

Inklusion

Ein Vernehmlassungsteilnehmer fordert in seiner Rolle als Interessenvertreter dieser Personengruppe, dass die Versorgungsbedürfnisse von Menschen mit Behinderung einbezogen werden. Für diese Gruppe soll ein neues Finanzierungssystem, die Subjektfinanzierung, eingeführt werden.

Des Weiteren wird zum Begriff «Rechtsgleichheit» von einer politischen Partei verlangt, alle Dimensionen dazu zu erläutern oder direkt auf Artikel 8 der Bundesverfassung (BV; SR 101) zu verweisen, anstatt nur zwei Dimensionen der Rechtsgleichheit aufzulisten.

Private Leistungserbringende

Grosse Aufmerksamkeit wird der Wettbewerbsneutralität beigemessen. Da die neue Gesellschaft künftig gleichzeitig als Anbieterin und Planerin agiert, befürchten mehrere Vernehmlassungsteilnehmer Interessenkonflikte sowie eine drohende Monopolstellung, was zu einer Benachteiligung privater und gemeinnütziger Drittanbietender führen könnte.

Um einen effizienten Betrieb zu gewährleisten, wird mehrfach eine klare Rollenverteilung verlangt, die den Aufbau redundanter Angebote konsequent verhindert. Zudem müssen Leistungsaufträge transparent und diskriminierungsfrei vergeben werden. Eine politische Partei schlägt vor, dass der Landrat verbindliche Kriterien für die Vergabe von Leistungsaufträgen definiert.

9.3. Berücksichtigte Punkte des Vernehmlassungsverfahrens

Zahlreiche wichtige und wertvolle Voten haben zu Anpassungen und Ergänzungen des vorliegenden Berichts geführt, ohne direkten Einfluss auf den Text des Gesetzesentwurfs zu haben. Das BPG ist als schlankes Rahmengesetz gestaltet. Es soll den Handlungsspielraum der Gesellschaft nicht übermässig einengen, aber die wichtigsten Eckpunkte regeln und langfristig Bestand haben.

Einige Forderungen und Anregungen wurden in den Gesetzestext aufgenommen. Teilweise waren dies sprachliche Präzisierungen und Ergänzungen, teilweise aber auch inhaltliche Änderungen. Die wesentlichen aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens vorgenommenen Anpassungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Tarifhoheit bei privaten Leistungserbringenden:** Im Gegensatz zum ursprünglichen Ver-

nehmlassungsentwurf wird die Tarifkompetenz neu geregelt. Es wurde gesetzlich verankert, dass der Regierungsrat - und nicht die Tarifkommission - die Tarife für private Spitex-Organisationen sowie für freipraktizierende Pflegefachpersonen beschliesst.

- **Erweiterung des Gesellschaftszwecks:** Der gesetzliche Zweck der neuen Gesellschaft wurde zukunftsorientiert angepasst. Er umfasst neu zusätzlich auch die explizite «Weiterentwicklung» der bestehenden Leistungen und Angebote.
- **Flexibilisierung bei den Taxen (Zusammenführung von Pensions- und Betreuungstaxe):** Einem mehrfach geäusserten Vorschlag folgend, verzichtet das Gesetz künftig auf die strikte Differenzierung zwischen Pensions- und Betreuungstaxen. Die neue Formulierung hält die Option offen, eine einheitliche «Aufenthaltstaxe» einzuführen.
- **Sprachliche Präzisierung des Zielpublikums:** Um der Realität in der Versorgung besser gerecht zu werden, wurde im gesamten Gesetzestext eine begriffliche Anpassung vorgenommen. Der Begriff «pflegebedürftige Personen» wurde durch die umfassendere und integrativere Formulierung «betreuungs- und pflegebedürftige Personen» ersetzt.
- **Aus- und Weiterbildung des Personals:** Bei der Definition der Aufgaben der Gesellschaft wurde klargestellt, dass die Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung nicht auf das «Fachpersonal» beschränkt ist, sondern das gesamte Personal umfasst.
- **Mitspracherecht des Personals beim Reglement:** Infolge mehrerer Rückmeldungen wurden der Schutz und die Partizipation der Mitarbeitenden gestärkt. Der Entwurf wurde dahingehend angepasst, dass dem Personal bei der Erarbeitung des Personalreglements ein ausdrückliches Mitspracherecht zukommt. Zudem muss sich der Verwaltungsrat an den bestehenden Regelungen für das Personal der übertragenden Organisationen und Institutionen orientieren.
- **Vorbehalt der Generalversammlung:** Als zusätzlicher Kontrollmechanismus wurde ausdrücklich im Gesetz verankert, dass die Übertragung und Implementierung von privatrechtlichen Organisationen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung (GV) steht.

9.4. Nicht berücksichtigte Punkte aus dem Vernehmlassungsverfahren

Einige Eingaben und Forderungen aus der Vernehmlassung konnten aus systematischen, rechtlichen oder konzeptionellen Gründen nicht in die Gesetzesvorlage aufgenommen werden. Die wesentlichen Punkte und die entsprechenden Begründungen werden nachfolgend dargelegt (Einzelheiten dazu finden sich soweit erforderlich bei den einzelnen Artikeln):

- **Stärkung der politischen Mitwirkung des Landrats:** Der Landrat erhält durch das BPG Befugnisse im Bereich von Betreuung und Pflege, die deutlich über den heutigen Status quo hinausgehen. In den aktuellen Strukturen hat der Landrat keinerlei Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten. Neu wird der Landrat für den Erlass der BPV zuständig sein und wesentliche Einzelfragen regeln können. Auf eine weitergehende Stärkung der politischen Mitwirkung des Landrats wurde insbesondere aus folgendem Grund verzichtet: Im Gegensatz zur Urner Kantonalbank oder dem Kantonsspital Uri handelt es sich bei der neuen Gesellschaft nicht um eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts, sondern um ein partnerschaftliches Gemeinschaftsunternehmen, das zu gleichen Teilen im Eigentum von Kanton und Gemeinden steht. Eine Oberaufsicht des Landrats würde diesem paritätischen Eigen-

tümerverhältnis widersprechen.

- **Verankerung von GAV und Personalkommission auf Gesetzesstufe:** Obwohl von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern gefordert, wird auf die gesetzliche Verpflichtung zur Einführung eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) sowie einer Personalkommission verzichtet. Gesetzestechnisch gehören diese Anliegen nicht auf Stufe Gesetz, sondern auf Stufe Verordnung. Zur BPV wird ein separates Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.
- **Präzisierung des Begriffs «tragbare Kosten»:** Es wurde auf eine nähere Definition der «tragbaren Kosten» im Gesetzestext verzichtet. Der Begriff hat sich bereits im bisherigen Gesetz über die Langzeitpflege bewährt, das durch das BPG abgelöst wird.
- **Namentliche Nennung von Spezialangeboten (Palliative Care und Entlastung für Angehörige):** Die Forderung, Palliative Care sowie Entlastungsangebote für pflegende Angehörige explizit im Aufgabenkatalog der Gesellschaft (Art. 17) aufzuführen, wurde nicht umgesetzt. Da das BPG als Rahmenerlass konzipiert ist, sind auch die Aufgaben bewusst weit gefasst. Die namentliche Erwähnung einzelner Spezialangebote würde die Pflicht mit sich bringen, weitere Angebote analog aufzuzählen. Die Gesellschaft ist ohnehin verpflichtet, die zur Sicherstellung der Versorgung notwendigen ambulanten, stationären und intermediären Leistungen zu erbringen - dies schliesst die genannten Spezialangebote mit ein.
- **Zusätzliche Mitspracherechte der Bevölkerung (Art. 10):** Der Vorschlag, ein ausdrückliches Initiativrecht oder weitere spezifische Mitwirkungsformen im BPG zu verankern, damit die Bevölkerung aus Eigeninitiative Einfluss auf die Ausrichtung und Entwicklung nehmen kann, wird abgelehnt. Diese politischen Mitwirkungsrechte sind bereits vollumfänglich durch die Kantonsverfassung garantiert und bedürfen keiner Erwähnung im BPG.
- **Verbindliche Kriterien für die Vergabe von Leistungsaufträgen durch den Landrat (Art. 16):** Das BPG überträgt dem Landrat die Kompetenz, die Einzelheiten auf Verordnungsstufe zu regeln. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Leistungsaufträge von der Generalversammlung genehmigt werden müssen. Damit steuern die Aktionäre (Kanton und Gemeinden) die entsprechenden Kriterien direkt. Zur Verordnung wird eine separate Vernehmlassung stattfinden.
- **Gesetzliche Übertragung der Beratungsstelle an Pro Senectute Uri:** Die Forderung, im Gesetz die Verpflichtung zu verankern, wonach die Gesellschaft einen Leistungsauftrag für die Beratungsstelle zwingend mit Pro Senectute Uri abschliessen muss, wurde nicht berücksichtigt. Eine solche Vergabe gehört zum einen nicht auf Gesetzesstufe. Zum anderen wurde im Rahmen der Vernehmlassung kontrovers diskutiert, ob das Führen dieser Beratungsstelle überhaupt an eine externe Organisation vergeben werden soll.

10. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Das kantonale Recht befasst sich bislang im Gesetz über die Langzeitpflege mit der Pflegeversorgung. Der BPG löst dieses ab und soll eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre Betreuung und Pflege sowie intermediäre Strukturen zu tragbaren Kosten sicherstellen. Bereits das aktuelle Gesetz über die Langzeitpflege verlangt

eine «Tragbarkeit» der Kosten. Tragbarkeit bedeutet nicht, dass es keine finanziellen Mehrbelastungen geben wird - diese sind aufgrund der demografischen und medizinischen Entwicklung unvermeidbar. Es bedeutet vielmehr, dass die Kosten von den betroffenen Personen, Unternehmen und der öffentlichen Hand so bewältigt werden können, dass daraus keine unzumutbare oder existenzbedrohende finanzielle Überlastung entsteht.

Der bisherige Begriff und Titel «Langzeitpflege» wird allgemein durch Pflege ersetzt, da die Pflegebedürftigkeit nicht nur auf Langzeit ausgerichtet ist; sie kann durchaus auch einen bloss vorübergehenden Charakter haben. Nebst der Pflege regelt das Gesetz neu auch die Betreuung, die in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen hat. Ebenfalls zugenommen hat die Nachfrage nach intermediären Strukturen zwischen der klassischen ambulanten und stationären Pflege, die neu ebenfalls Gegenstand des Gesetzes bilden.

Bisher erfolgte eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Bezug auf die Planung, die Organisation und die Finanzierung der Langzeitpflege, wobei der Kanton für die ambulante Langzeitpflege und die Gemeinden für die stationäre Langzeitpflege zuständig waren. Neu werden Kanton und Gemeinden in der Betreuung und Pflege zusammenarbeiten mit einer gemeinsamen Gesellschaft, einer gemeinsamen Strategie und einer gemeinsamen Entscheidfindung. Das Gesetz über die Betreuung und Pflege regelt diese Zusammenarbeit sowie die Versorgungsaufgaben und die Finanzierung.

Artikel 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des BPG erstreckt sich auf die Betreuung und Pflege, soweit sie für die Sicherstellung der Versorgung relevant ist. Da der Versorgungsauftrag auf die Gesellschaft übertragen wird, entscheidet diese bzw. deren Aktionäre (der Kanton und die Gemeinden) über die Versorgungsrelevanz. Leistungserbringende mit ambulanten, intermediären und stationären Angeboten, die nicht als versorgungsrelevant eingestuft werden, fallen nicht unter den Geltungsbereich des BPG (Beispiel: private Spitex-Organisationen).

Unter den Geltungsbereich des aktuellen Gesetzes über die Langzeitpflege fallen nur Leistungserbringende, die zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind. Diese Einschränkung wird aufgehoben; der Geltungsbereich des BPG geht darüber hinaus. Da neu auch die Betreuung und intermediäre Strukturen erfasst werden, ist die Beschränkung nicht mehr angebracht.

Leistungen, die der Verordnung über Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447) oder der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE; RB 20.3481) unterstehen, fallen ebenfalls nicht unter den Geltungsbereich des BPG. Als Beispiel dient die SBU: Bewohnerinnen und Bewohner der SBU bleiben somit auch in fortgeschrittenem Alter oder bei erhöhter Pflegebedürftigkeit in der vertrauten Umgebung, wo auf ihre spezifischen Bedürfnisse eingegangen werden kann. Die SBU wird als Betrieb nicht vom BPG erfasst, kann aber dennoch ambulante Pflegeleistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen (z. B. als Spitin-Organisation).

Artikel 3 Definitionen

Die Definitionen dieser Bestimmung lehnen sich an das aktuelle Gesetz über die Langzeitpflege und an das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) an. Sie grenzen insbesondere die ambulante und die stationäre Pflege voneinander ab. Als Abgrenzungskriterium dient der Ort, an dem die Pflege erbracht wird: Pflege gilt als stationäre Leistung, wenn sie in einer Pflegeeinrichtung erbracht wird. Sie gilt demgegenüber als ambulante Leistung, wenn sie ausserhalb einer Pflegeeinrichtung, somit beispielsweise zu Hause oder in intermediären Strukturen (z. B. in Betreutem Wohnen) erbracht wird.

Als Pflegeeinrichtungen im Sinne des BPG gelten Einrichtungen, die der stationären Betreuung und Pflege dienen (Pflegeheime) und auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind.

Absatz 5 dient dazu, die weiteren im Gesetz verwendeten Begriffe wie Leistungserbringende und Pflegeheimliste zu klären.

Artikel 4 Eigentümerstrategie für die gemeinsame Gesellschaft

Der Kanton und die Gemeinden werden in der Eigentümerstrategie festlegen, was sie als Eigentümer von der Gesellschaft erwarten. Diese Leitplanken orientieren sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung, den finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand sowie an den übergeordneten Planungen (wie der kantonalen Gesundheitsstrategie oder der Nationalen Demenzstrategie). Auch die Pflegeheimliste, die der Kanton nach KVG weiterhin erlassen muss, ist bei der Eigentümerstrategie zu berücksichtigen. Durch die Umsetzung der Eigentümerstrategie soll die Gesellschaft eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige und koordinierte Betreuung und Pflege im ambulanten, intermediären und stationären Bereich zu tragbaren Kosten anbieten. Die Strategie wird zudem Ziele für einen erfolgreichen Unternehmensaufbau sowie für erste positive Effekte der integrierten Versorgung definieren.

Die Genehmigung der Eigentümerstrategie erfolgt durch die Generalversammlung (je 50 Prozent Kanton und Gemeinden). Bei einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft ist dieses Vorgehen rechtlich möglich und wurde mit den Gemeinden so abgesprochen. Die Genehmigung über die Generalversammlung erweist sich zudem als sachgerechteste Lösung, da in keinem anderen Gremium der Kanton und die Gemeinden paritätisch vertreten sind. Ein alternatives Vorgehen, wie etwa separate Abstimmungen oder Beschlüsse durch Kanton und alle Gemeinden, wäre organisatorisch unverhältnismässig aufwändig. In dieser ersten Eigentümerstrategie wird zudem explizit definiert, über welchen Zeitraum sie Gültigkeit besitzt und wann sie turnusgemäss zu überarbeiten ist.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Umsetzung und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht. Die Eigentümerstrategie wird periodisch überprüft und falls notwendig angepasst. Der Prozess der Erarbeitung der Eigentümerstrategie wird in der BPV geregelt.

2. Kapitel: GEMEINSAME GESELLSCHAFT

1. Abschnitt Organisation

Artikel 5 Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft

Durch Artikel 5 Absatz 1 BPG entsteht von Gesetzes wegen eine spezialgesetzliche, gemeinnützige Aktiengesellschaft (AG), deren Zweck die Sicherstellung der Versorgung in der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege sowie in den intermediären Strukturen ist.

Eine spezialgesetzliche AG vereint die Vorteile einer obligationenrechtlichen AG und einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Einerseits bietet das OR bestehende Regeln und Abläufe, andererseits kann aber mit der spezialgesetzlichen Grundlage davon abgewichen werden. Die Rechtsform der spezialgesetzlichen AG hat sich bereits bei der Abwasser Uri und bei der ZAKU bewährt, die beide im Kantonalen Umweltgesetz (KUG; RB 40.7011) geregelt sind. Im Gegensatz zum KUG enthält das BPG noch keinen Namen für die neue Gesellschaft. Die Mitarbeitenden der bestehenden Betriebe und Organisationen der ambulanten und stationären Langzeitpflege, die in die Gesellschaft implementiert werden, sollen bei der Namensfindung mitwirken können. Der Name wird deshalb erst anlässlich der ersten Generalversammlung beschlossen und in den Statuten festgelegt.

In Artikel 5 Absatz 1 BPG ist zudem festgehalten, dass die spezialgesetzliche, gemeinnützige Aktiengesellschaft nicht gewinnorientiert sein darf. Der primäre Zweck der Gesellschaft ist die Sicherstellung der Versorgung, nicht das Erzielen von Gewinn. Das schliesst nicht aus, dass sie Gewinne erwirtschaftet. Das ist sogar notwendig und erwünscht, denn sie muss ihre Entwicklungsfähigkeit sicherstellen und in der Lage sein, Investitionen zu tätigen. Auch ein gemeinnütziges Unternehmen muss im Sinne der Nachhaltigkeit Reserven bilden können. Gewinne dienen aber einzig der Sicherstellung des Versorgungsauftrags und müssen zweckgebunden verwendet werden.

Bei juristischen Personen, die öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind Gewinne und Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 75 Bst. g des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri [StG]; RB 3.2211). Artikel 5 Absatz 3 BPG hält die Steuerbefreiung ausdrücklich fest.

Absatz 4 von Artikel 5 regelt die für eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft typische Subsidiarität des OR.

Artikel 6 Zweck der Gesellschaft

Artikel 6 definiert den Zweck der Gesellschaft und zeigt deren erhebliche Verantwortung auf. Sie hat die Versorgung in der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege sowie in den intermediären Strukturen sicherzustellen und dabei immer das Gemeinwohl im Blick zu behalten und zu fördern. Die Gesellschaft wird gesetzlich verpflichtet, eine integrierte Versorgung umzu-

setzen, indem sie ihre Leistungen und Angebote durch Planung, Steuerung und Koordination aufeinander abstimmt. Im Hinblick auf die zu erwartenden gesellschaftlichen Veränderungen wird die Gesellschaft auch verpflichtet, ihre Angebote bedürfnisorientiert weiterzuentwickeln.

Artikel 7 Aktienkapital

Das Gründungskapital wird im Gesetz festgelegt und beträgt 200'000 Franken. Bei Zustimmung des Volks zum BPG ist die Liberierung des Aktienkapitals für den Kanton und die Gemeinden eine unmittelbar gebundene Ausgabe. Der Kanton und die Gemeinden sind je zur Hälfte an der Gesellschaft beteiligt. Innerhalb der Gemeinden erfolgt die Verteilung im Verhältnis zur Wohnbevölkerung.

Eine spätere Kapitalerhöhung aus eigenen Mitteln wird ohne Gesetzesänderung möglich sein, da in Artikel 7 Absatz 1 BPG nur die Höhe des Aktienkapitals bei der Gründung ausdrücklich genannt ist. Eine Erhöhung des Aktienkapitals wird zu prüfen sein, nachdem die bestehenden Betriebe mit ihren Aktiven und Passiven in die Gesellschaft implementiert worden sind.

Das BPG sieht vor, dass das Aktienkapital oder die gesetzliche Kapitalreserve nach der Gründung durch Einzahlungen der Eigentümer (Kanton und Gemeinden) erhöht werden kann (Art. 7 Abs. 2). Für eine spätere Erhöhung können insbesondere folgende Gründe sprechen:

- Übernahme von Bauprojekten: Die Gesellschaft übernimmt laufende und künftige Bauprojekte der bestehenden Betriebe. Diese können allenfalls Investitionen erfordern, die sich nicht allein aus bestehenden Eigenmitteln und mit Fremdkapital finanzieren lassen.
- Weitere künftige Investitionskosten: Die Höhe künftiger Investitionen und deren Finanzierung lassen sich heute noch nicht abschliessend abschätzen. Artikel 7 Absatz 2 BPG hält daher die Option offen, die Gesellschaft bei Bedarf mit zusätzlichem Kapital der Eigentümer auszustatten.

Dazu hat die Generalversammlung den entsprechenden Beschluss zu fassen. Beschliesst die Generalversammlung nach der Gründung eine Kapitalerhöhung von weniger als 2 Mio. Franken, ist der Beschluss der Generalversammlung für den Kanton und die Gemeinden verbindlich und löst die entsprechenden Zahlungspflichten aus. Beträgt die Einzahlung mehr als 2 Mio. Franken, wird der Beschluss der Generalversammlung der Stimmbevölkerung obligatorisch zur Abstimmung unterbreitet. Das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung ist für den Kanton und die Gemeinden verbindlich; für die Einzahlung bedarf es keiner weiteren Grundlage (Art. 7 Abs. 2). Mit der Finanzgrenze von 2 Mio. Franken wird der verfassungsmässigen Finanzkompetenz des Kantons Rechnung getragen. Nach Artikel 24 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Uri ist eine obligatorische Volksabstimmung dann notwendig, wenn eine neue Ausgabe die Grenze von 1 Mio. Franken übersteigt. Einzahlungen nach Artikel 7 BPG leisten der Kanton und die Gemeinden im Verhältnis ihrer Aktienanteile.

Regelungen über Einzelheiten und Verteilung der Aktien werden durch Artikel 7 Absatz 3 BPG an den Landrat delegiert.

Artikel 8 Organe

Das BPG sieht vier Organe vor. Nebst den klassischen (Generalversammlung, Verwaltungsrat und Revisionsstelle) wird die neue Aktiengesellschaft als zusätzliches Organ eine Tarifkommission haben. Der Kanton und die Gemeinden erfüllen heute wesentliche Aufgaben bei der Festlegung der Tarife der ambulanten und der stationären Langzeitpflege. Da die bisher geteilte Zuständigkeit aufgehoben wird und neu die Gesellschaft sowohl für den stationären als auch für den ambulanten Bereich und für die intermediären Strukturen verantwortlich ist, muss eine andere Instanz die erforderlichen Tarife festlegen. Es gibt kein bestehendes Gremium, in dem der Kanton und die Gemeinden paritätisch vertreten sind, das über die nötigen Kompetenzen in Tariffragen und über eine hohe Flexibilität verfügt. Die Generalversammlung, die voraussichtlich zweimal jährlich einberufen wird, ist aufgrund ihrer Grösse nicht geeignet. Der Verwaltungsrat ist für die strategische Steuerung der Gesellschaft verantwortlich und hat deren ureigenen Interessen zu vertreten. Bei der Festlegung der Tarife werden auch gesellschaftliche und politische Kriterien zu berücksichtigen sein, weshalb ein separates Organ sachgerecht ist.

Artikel 8 Absatz 2 BPG hält fest, dass die Generalversammlung insbesondere dafür zuständig ist, das Jahresbudget der Gesellschaft zu genehmigen. Dem Jahresbudget der Gesellschaft kommt eine hohe Bedeutung zu. Die Aktionäre (Kanton und Gemeinden) erkennen daraus beispielsweise den Ausbau bestehender Angebote oder die Absicht, neue aufzubauen sowie die ihnen dadurch entstehenden Kosten. Mit dem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt liegt die Erteilung der Ausgabenkompetenz an die Gesellschaft beim Kanton und bei den Gemeinden.

Satz 2 der Bestimmung delegiert die Kompetenz, die weitere Organisation und die Zuständigkeiten zu regeln, an den Landrat.

Artikel 9 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten
a) Inhalt

Auch der Bevölkerung werden durch das BPG Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt. Eine obligatorische Volksabstimmung des Kantons ist vorgesehen bei neuen Ausgaben ab 20 Mio. Franken. Beschlüsse über neue Ausgaben der Gesellschaft von mehr als 10 Mio. Franken unterstehen dem fakultativen Referendum.

Der Begriff «neue Ausgabe» ist in der FHV definiert. Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist (Art. 7 FHV). Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit besteht (Art. 6 Abs. 1 FHV). Eine neue Ausgabe von mehr als 20 Mio. Franken kann zum Beispiel der Neubau eines Pflegeheims sein.

Auch falls in Zukunft einer der heutigen Standorte geschlossen werden sollte - was zum heutigen Zeitpunkt als wenig wahrscheinlich beurteilt werden kann - unterliegt der Beschluss dem fakultativen Referendum.

Beschlüsse, die nach Artikel 9 BPG dem fakultativen Referendum unterstehen, sind zwecks Kontrolle der Referendumsfrist im Amtsblatt zu publizieren.

Unabhängig vom BPG gewährt die Kantonsverfassung der Bevölkerung demokratische Rechte (insbesondere Volksinitiativen), die selbstverständlich auch im Kontext der Langzeitpflege gelten.

Artikel 10 b) Verfahren

Artikel 10 BPG regelt das Verfahren und verweist dazu auf die Verfassung des Kantons Uri (KV; RB 1.1101) und auf das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201). Die Referendumsfrist beträgt 90 Tage und erforderlich sind 450 Unterschriften von Personen, deren Stimmberechtigung amtlich beglaubigt ist (Art. 25 Abs. 1 KV und Art. 78 Abs. 2 WAVG). Das Referendumsbegehren ist dem Regierungsrat einzureichen. Die Gesellschaft bereitet die Abstimmung zuhanden der Gemeinden vor und diese führen sie nach den ordentlichen Bestimmungen durch. Die Abstimmungsvorlage gilt als angenommen, wenn ihr eine einfache Mehrheit der Abstimmenden zustimmt, unabhängig von ihrer Gemeindezugehörigkeit.

Dasselbe Verfahren ist anzuwenden bei einer Kapitalerhöhung oder einer Einzahlung in die gesetzliche Kapitalreserve, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt (gemäss Art. 7 Abs. 2 BPG).

Artikel 11 Darlehen

Artikel 11 BPG schafft die gesetzliche Grundlage für verzinsliche Darlehen des Kantons an die Gesellschaft. Solche sind grundsätzlich nur subsidiär zu gewähren, wenn die Gesellschaft die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen oder zu angemessenen Bedingungen von Dritten beschaffen kann. Für Darlehen bis zu 5 Mio. Franken ist der Regierungsrat abschliessend zuständig. Damit regelt das BPG die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats analog zum Wirtschaftsförderungsgesetz (Art. 14 Abs. 2 WFG; RB 70.1611). Über höhere Darlehen befindet der Landrat abschliessend.

Ein Anwendungsfall dieser Bestimmung kann sich in der Aufbauphase der Gesellschaft ergeben. Kalkulationen von zwei unabhängigen Experten weisen darauf hin, dass der Aufbau der neuen Unternehmung Kosten von rund 4,1 Mio. Franken verursachen wird. Der Kanton und die Gemeinden finanzieren 3 Mio. Franken gestützt auf Artikel 23 BPG. Da die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht operativ tätig ist und die bestehenden Betriebe erst während der Aufbauphase übertragen werden, ist ein Darlehen des Kantons eine realistische Option.

Aufgrund der einfacheren Umsetzbarkeit ist als Darlehensgeber nur der Kanton, nicht auch die Gemeinden vorgesehen.

Artikel 12 Haftung

Artikel 12 Absatz 1 BPG verweist auf die Artikel 4 und 5 der Verfassung des Kantons Uri und be-

trifft den Schaden, den die Organe in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten verursachen. Der Kanton und die Gemeinden haften solidarisch und intern im Verhältnis ihrer Aktienanteile für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, allerdings erst subsidiär, wenn deren eigene Mittel nicht ausreichen. Nach ordentlichem OR haften Aktionäre nicht für die Verbindlichkeiten einer Aktiengesellschaft - für die Schulden kommt ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen auf. Die Haftungsbestimmung in Artikel 12 Absatz 2 BPG weicht ganz bewusst von diesem Grundsatz ab und sieht eine Staatshaftung vor. Auf diese Weise wird garantiert, dass für künftige Investitionen Fremdkapital zu bestmöglichen Konditionen aufgenommen werden kann.

Artikel 13 Personal

Das Personalwesen ist in der Betreuung und Pflege von besonders grosser Bedeutung. Genügend qualifiziertes Personal zu finden und zu halten ist eine Herausforderung, die sich durch den demografischen Wandel noch weiter verschärfen könnte. Immer weniger junge Menschen sorgen für die Pflege von immer mehr älteren, pflegebedürftigen Menschen. Diese Situation ist schon länger bekannt und wird ernst genommen. Es wird daher im BPG ein eigener Artikel für das Personal geschaffen.

Die Anstellungsverhältnisse sind weiterhin privatrechtlich geregelt. Der Verwaltungsrat wird verpflichtet, ein Personalreglement zu erlassen und den Mitarbeitenden bei dessen Erarbeitung und bei späteren Anpassungen ein Mitspracherecht zu gewähren. Es ist vorgesehen, dass das erste Personalreglement während der Vorbereitungsphase (2028 und 2029) durch eine Arbeitsgruppe erarbeitet wird, in der Arbeitgebende und Arbeitnehmenden vertreten sind. In welcher Form das Mitspracherecht der Arbeitnehmenden ausgeübt wird, legt das BPG nicht fest. Aus praktischen Gründen wird nicht jede und jeder Einzelne mitarbeiten können. Geplant ist die Gründung einer Personalkommission.

Als Pensionskasse wird die PK Uri festgelegt (Abs. 3). Bereits heute versichern fast alle Urner Betriebe der Langzeitpflege ihre Mitarbeitenden bei der PK Uri.

Artikel 14 Rechtsbeziehungen sowie Rechte der Leistungsbeziehenden

Da es sich um eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Besitz von Kanton und Gemeinden handelt, sind die Rechtsbeziehungen zu den Leistungsbeziehenden öffentlich-rechtlich. Das hat insbesondere Einfluss auf die Rechtspflege, die in Artikel 28 BPG geregelt ist: Die Gesellschaft kann und muss im Streitfall beschwerdefähige Verfügungen erlassen, wenn die Beanstandungen nicht im freien Gespräch erörtert und geklärt werden können.

Die Rechte der Leistungsbeziehenden (z. B. PPflegeheimbewohnende, Spitex-Klientinnen und -Klienten) richten sich jedoch nach dem Erwachsenenschutzrecht des Zivilgesetzbuchs und nach dem GG.

Artikel 15 Medizinische Akten

Das BPG verweist unter dem Titel «Medizinische Akten» auf das GG. Das Recht an medizini-

schen Akten ist in Artikel 35 des GG geregelt und der entsprechende Verweis ist identisch enthalten im Gesetz über das Kantonsspital Uri (Art. 14 KSUG; RB 20.3221).

2. Abschnitt Aufgaben

Artikel 16 Sicherstellung der Versorgung

Artikel 16 BPG überträgt den Versorgungsauftrag, der bisher aufgeteilt war auf den Kanton (ambulant) und die Gemeinden (stationär), nun auf die Gesellschaft und gibt ihr gleichzeitig Leitplanken vor, wie dieser zu erfüllen ist. Die Gesellschaft hat darauf zu achten, dass ihr Angebot bedarfsgerecht, finanzierbar und von guter Qualität ist. Die oberste Direktive ist der Wunsch von pflegebedürftigen Personen, so lange wie möglich selbstständig und selbstbestimmt wohnen und leben zu können. Dieses Ziel muss die Gesellschaft bei der Planung, Steuerung, Koordination und Weiterentwicklung der Leistungen und Angebote vorrangig beachten. Die Leistungen und Angebote sind zudem so aufeinander abzustimmen, dass die Vorteile einer integrierten Versorgung sowohl für die Leistungsbeziehenden als auch für die öffentliche Hand (Kostendämpfung) zum Tragen kommen.

Die Gesellschaft wird nicht alle versorgungsrelevanten Leistungen und Angebote selbst erbringen können bzw. wollen. Deshalb sieht Artikel 16 Absatz 2 BPG die Möglichkeit von Leistungsaufträgen vor. Dabei geht es insbesondere um Leistungen, die heute schon von den Urner Betrieben und Organisationen, die in die Gesellschaft implementiert werden, nicht selbst erbracht werden. Ein Beispiel dafür sind ambulante Pflegeleistungen für Kinder: Die Spitex Uri hat eine Leistungsvereinbarung mit der Kinderspitex Zentralschweiz, da die Pflege und Betreuung von Kindern spezialisiertes Fachpersonal erfordert. Künftig wird die Gesellschaft entweder selbst einen Leistungsauftrag an die Kinderspitex Zentralschweiz erteilen oder die erforderliche Fachkompetenz aufbauen. Der Entwurf der BPV sieht vor, solche Leistungsaufträge unter den Vorbehalt der Genehmigung durch die GV zu stellen. Damit sind die Einflussmöglichkeiten von Kanton und Gemeinden sichergestellt.

Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen an Dritte kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, die Gesellschaft hat jedoch auf ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren zu achten. Diese Formulierung in Artikel 16 Absatz 2 BPG schafft Rechtssicherheit. Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; RB 3.3111) findet keine Anwendung auf Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten. Der Begriff der Wohltätigkeitseinrichtung ist zwar auslegungsbedürftig, nach Lehre und Rechtsprechung ist er allerdings weit zu fassen und umfasst alle ideellen Zwecken verpflichtete Subjekte, soweit sie Leistungen auf nichtkommerzieller Basis (sondern zur Förderung des Gemeinwohls) anbieten. Spezialgesetzliche Bestimmungen, die die Anwendbarkeit der IVöB ausdrücklich ausschliessen, finden sich unter anderem auch in folgenden kantonalen Erlassen: GG, Sozialhilfegesetz (RB 20.3421), Opferhilfereglement (RB 20.3456). Auch das Gesetz über die Langzeitpflege, welches durch das BPG abgelöst wird, enthält analoge Bestimmungen in Artikel 4 und 5.

Absatz 3 verpflichtet die Gesellschaft, mit den Pflegeeinrichtungen auf der Pflegeheimliste (Zu-

ständigkeit beim Kanton), die nicht zur Gesellschaft gehören, einen Leistungsauftrag abzuschliessen. Das wird Stand heute insbesondere das Hospiz Zentralschweiz sein.

Artikel 17 Aufgaben

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass die Gesellschaft die zur Sicherstellung der Versorgung notwendigen ambulanten und stationären Leistungen erbringt und die erforderlichen intermediären Strukturen anbietet – entweder selbst oder über einen Leistungsauftrag mit Dritten (Art. 16 Abs. 2 BPG). Dazu gehören auch spezialisierte Leistungen (z. B. palliative Versorgung, Psychiatrie- und Kinderspitex). Die Versorgung muss sichergestellt sein, das heisst die Gesellschaft hat auch die Topografie des Kantons angemessen zu berücksichtigen.

Hinzu kommen die in Absatz 2 abschliessend aufgezählten weiteren Aufgaben:

- Die Gesellschaft berät und informiert die Bevölkerung zu Fragen der Pflege und Betreuung nach BPG (Bst. a). Hierunter fallen allgemeine Informationen beispielsweise über neue Angebote der Gesellschaft.
- Eine zentrale Beratungs- und Koordinationsstelle für betreuungs- und pflegebedürftige Personen sowie deren Bezugspersonen (Bst. b), die alle Angebote (ambulant, intermediär und stationär) abdecken kann, ist einer der deutlichen Mehrwerte, die durch die neue Versorgungsstruktur möglich werden. Wer Hilfe sucht, sei es für sich oder eine bzw. einen Angehörigen, hat von Anfang an eine Ansprechperson und erhält gezielte Hilfe dabei, das individuell passende Angebot zu finden. Schon heute leisten mehrere Anbeitende wie die Pro Senectute Uri, die Spitex Uri oder der Sozialdienst des Kantonsspital Uri (KSU) wertvolle Beratungsdienste. In der Aufbauphase der neuen Gesellschaft muss geklärt und definiert werden, wie die neue Beratungs- und Koordinationsstelle sich in die bereits heute bestehenden Strukturen optimal einfügen kann. Für das neue Beratungsangebot ist ein gutes Konzept und die Klärung der Schnittstellen zwingend notwendig, damit funktionierende bestehende Angebote nicht konkurrenziert und keine parallelen Strukturen aufgebaut werden.

Neben der Beratung und Unterstützung von betreuungs- und pflegebedürftigen Personen bezieht Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b BPG ausdrücklich auch deren Bezugspersonen mit ein. Das BPG verzichtet bewusst auf die geläufige Terminologie «pflegende Angehörige». Das verwandtschaftliche Verhältnis soll nicht vorausgesetzt werden. Betreuende und pflegende Bezugspersonen sind schon heute ein sehr wichtiger Teil der Langzeitpflege und ihre Bedeutung wird mit der demografischen Entwicklung noch weiter zunehmen. Sie durch geeignete Massnahmen zu entlasten (Bst. c), trägt dazu bei, dass sie ihre Betreuungs- und Pflegetätigkeit länger ausüben können. Dadurch werden Eintritte in die Pflegeheime verzögert oder vermieden.

- Die Förderung der Selbsthilfe und Prävention verfolgt dasselbe Ziel (Bst. d).
- Die Gesellschaft muss zwar nicht alle versorgungsrelevanten Leistungen selbst erbringen, aber sie muss für die Koordination mit anderen involvierten Leistungserbringenden und für die Vermittlung von Leistungen Dritter besorgt sein (Bst. e).
- Schliesslich gehört auch die Aus- und Weiterbildung des benötigten Personals zu den Aufgaben der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat erheblichen Handlungsspielraum dabei, wie und durch welche Angebote sie Aufgaben nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 erfüllt. Wie bei einer Neuorganisation von dieser Grösse zu erwarten, werden nicht alle Aufgaben ab Tag 1 der Betriebsaufnahme optimal erfüllt werden können. Die Umschreibung der Aufgaben ist bewusst weit gefasst - es wird lediglich ein gesetzlicher Rahmen festgelegt. Da der Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum nicht eingeschränkt ist, sind es keine «gebundenen Ausgaben» nach Finanzhaushaltsverordnung. Die Kosten für die Ausgestaltung der Aufgaben (auch Leistungsaufträge mit Dritten) sind zu budgetieren. Das Jahresbudget der Gesellschaft muss von der Generalversammlung genehmigt werden (Art. 8 Abs. 2 BPG).

Artikel 18 Leistungs- und Aufnahmepflicht

Artikel 18 BPG statuiert den Grundsatz der Leistungs- und Aufnahmepflicht für die Gesellschaft und Leistungserbringende mit Leistungsauftrag. Alle betreuungs- und pflegebedürftigen Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri müssen nach rechtsgleichen Kriterien im Sinne der Rechtsgleichheit nach Artikel 8 der Bundesverfassung und nach medizinischer Dringlichkeit aufgenommen und gepflegt werden. Als medizinisch dringlich gelten beispielsweise Personen, die nach dem Austritt aus dem KSU stationäre Pflege benötigen. Eine Ausnahme von der Leistungs- und Aufnahmepflicht kann nur dann gemacht werden, wenn die Kapazitäten oder Möglichkeiten es nicht zulassen. Allerdings verpflichtet Artikel 18 BPG die Gesellschaft, sich so zu organisieren, dass die Kapazitäten zur Aufnahme und Behandlung ausreichend sind. Da der Versorgungsauftrag auf die Gesellschaft übertragen wird, hat sie ihre Angebote so zu gestalten oder durch Leistungsaufträge so zu erweitern, dass die Kapazitäten ausreichen, um alle betreuungs- und pflegebedürftigen Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri zu versorgen.

Artikel 19 Unternehmerische Tätigkeit ausserhalb des Versorgungsauftrags

Die Gesellschaft kann auch ausserhalb der genannten Aufgaben unternehmerisch tätig sein, sofern deren Erfüllung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Artikel 19 BPG orientiert sich an Artikel 4 des Gesetzes über das Kantonsspital Uri (KSUG; RB 20.3221) und räumt der Gesellschaft dieselben Möglichkeiten ein, wie sie bereits heute das KSU ausübt. Die unternehmerische Tätigkeit muss betriebswirtschaftlich begründet sein und somit mindestens mittelfristig kostenneutral und betriebswirtschaftlich sinnvoll. Derartige Kosten und Erträge sind separat zu erfassen und auszuweisen. Auch bei Tätigkeiten ausserhalb des Versorgungsauftrags hat die Gesellschaft ihren gemeinnützigen Zweck zu beachten (Art. 5 Abs. 1 BPG).

Beispiele für unternehmerische Tätigkeiten ausserhalb des Versorgungsauftrags könnten eine öffentliche Cafeteria, Catering- oder Reinigungsdienste für Private, Vermietung von Sitzungsräumlichkeiten usw. sein. Kosten und Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten ausserhalb des Versorgungsauftrags sind budgetrelevant. Das Jahresbudget der Gesellschaft muss jeweils von der GV genehmigt werden (Art. 8 Abs. 2 BPG). Somit können der Kanton und die Gemeinden Einfluss nehmen und sicherstellen, dass die Wettbewerbsneutralität gewahrt bleibt.

3. Abschnitt Übertragungen und Aufbau

Artikel 20 Übertragung von öffentlich-rechtlichen Organisationen und Einrichtungen

Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Organisationen und Einrichtungen der Betreuung und Pflege werden durch diesen Artikel zur Vermögensübertragung verpflichtet. Konkret geht es um die folgenden Pflegeheime: Gosmergartä, Rosenberg, Rüttigarten, Seerose und Spannort sowie die öffentlich-rechtliche Stiftung Pflegezentrum Ursern. Diese Institutionen sowie die Standortgemeinden bzw. die Trägerschaften unterstützen das Vorhaben.

Die Übertragung der Aktiven und Passiven erfolgt zu Buchwerten, wobei das gesamte Personal übernommen wird. Neben den Infrastrukturen und allfälligen Grundstücken gehen auch sämtliche weiteren Rechte und Pflichten auf die neue Gesellschaft über. Im Grundbuch eingetragene, selbständige und dauernde Rechte - wie beispielsweise Baurechte - gelten nach Artikel 655 Absatz 2 Buchstabe b des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) als Grundstücke.

Die Übertragung erfolgt ohne finanzielle Entschädigung. Die Pflegeheime sind eigene Rechtspersönlichkeiten, die jedoch nach der Übertragung an die Gesellschaft aufgelöst werden. Die früheren und heutigen Bewohnenden haben die heutige Infrastruktur über die Taxen finanziert. Einzelne Gemeinden haben zwar Beiträge an den Bau oder die Sanierung von Pflegeheimen geleistet, diese waren aber von symbolischer Natur und im Gesamtkontext vernachlässigbar. Der Kanton hat von 1980 bis 2012 aufgrund der damaligen gesetzlichen Grundlagen substanzielle Investitionsbeiträge an Pflegeheime von rund 44 Mio. Franken geleistet. Bei dieser Ausgangslage stellt sich die Frage, an wen eine Entschädigung für die Übertragung überhaupt zu entrichten wäre. Die Übertragung ohne Entschädigung stützt sich auf das Fusionsgesetz und stellt die Gleichbehandlung und die Solidarität unter den Gemeinden und den Institutionen und Organisationen sicher. Das Vorgehen wird von den Gemeinden und den Institutionen unterstützt.

Der Zeitpunkt der Übertragung wird vom Regierungsrat bestimmt. Während der Aufbauphase der Gesellschaft werden die Übertragungen vorbereitet. Für jeden übertragenden Rechtsträger soll ein separater Übertragungsvertrag erarbeitet werden (Art. 17 Entwurf BPV). Um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen, erfolgen sämtliche Übertragungen zeitgleich zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Stichtag und nicht etappenweise. Mit diesem Vollzug wechselt auch das Finanzierungssystem der Betreuung und Pflege unmittelbar vom heutigen geteilten Modell hin zur neuen Finanzierung nach BPG. Für eine lückenlose und rechtssichere Umstrukturierung ist der Regierungsrat ermächtigt, das Gesetz schrittweise in Kraft zu setzen (Art. 33 BPG).

Parallel dazu wird je nach Situation und Bedürfnissen zwischen der jeweiligen Standortgemeinde des Pflegeheims und der Gesellschaft eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen, die die Modalitäten für einen allfälligen Heimfall regelt und entsprechende Vorkaufsrechte festhält.

Artikel 21 Übertragung von privatrechtlichen Organisationen und Einrichtungen

Für privatrechtliche Organisationen und Einrichtungen ist die Übertragung freiwillig. Privatrechtlich organisiert sind die Stiftungen Seniorenzentrum Oberes Reusstal, Pflegezentrum Urnersee und die Pflegewohngruppe Höfli. Die Spitex Uri ist als Verein organisiert und somit ebenfalls privatrechtlich. Diejenigen Betriebe und Organisationen, die sich für die Übertragung entscheiden, können diese nicht durch einseitige Willenserklärung bewirken, sondern die Übertragung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Die Aktionäre - der Kanton und die Gemeinden - entscheiden somit abschliessend, ob eine privatrechtliche Organisation oder Einrichtung in die Gesellschaft integriert wird. Die Übertragung einer Stiftung muss bei der Stiftungsaufsicht beantragt und von dieser genehmigt werden, wobei die sachliche Rechtfertigung im Sinne des Stiftungszwecks nachgewiesen werden muss. Bei den in Frage kommenden Stiftungen ist der Regierungsrat die zuständige Stiftungsaufsicht.

Privatrechtliche Organisationen und Einrichtungen können bei der Betriebsaufnahme oder zu jedem späteren Zeitpunkt einen Übertragungsvertrag mit der Gesellschaft abschliessen. Im Projektverlauf haben die Stiftungen Seniorenzentrum Oberes Reusstal, das Pflegezentrum Urnersee und die Spitex Uri bekräftigt, dass sie die Übertragung bei Betriebsaufnahme wünschen. Die Pflegewohngruppe Höfli hat erklärt, dass sie vorläufig einen Leistungsauftrag der Gesellschaft bevorzugt.

Artikel 22 Übertragung und Implementierung

Artikel 22 delegiert die Kompetenz, Einzelheiten der Übertragung und Implementierung zu regeln, an den Landrat. Der Entwurf der BPV wurde im Vernehmlassungsverfahren unterbreitet.

Artikel 23 Kosten für Aufbau und Implementierung

Die Kosten für den Aufbau der neuen Unternehmung und für die Implementierung der bestehenden Pflegeheime und der Spitex Uri belaufen sich auf 4,1 Mio. Franken. Davon soll die Unternehmung 1,1 Mio. Franken selber tragen, da es um Kosten geht, die langfristig auch ohne Aufbau einer neuen Unternehmung angefallen wären (wie z. B. IT). Die restlichen 3 Mio. Franken werden von Kanton und Gemeinden im Verhältnis ihrer Aktienanteile à fonds perdu und verteilt auf zwei Jahre eingeschossen. Damit wird sichergestellt, dass Kosten, die spezifisch auf die Umstrukturierung und auf die Gründung der neuen Gesellschaft zurückzuführen sind, nicht über Eigenmittel der implementierten Betriebe finanziert werden.

3. Kapitel: FINANZIERUNG

Artikel 24 Finanzierung

Artikel 24 beinhaltet den eigentlichen Grundsatz der künftigen Finanzierung: Die heutige geteilte Finanzierung wird aufgehoben. Der Kanton und die Gemeinden tragen die Hälfte der Kosten für die Erbringung sämtlicher Leistungen im Sinne des BPG (inkl. der definierten Kosten für EL-Be-

ziehende mit einer AHV-Rente[9]). Die Kostentragung erfolgt im Verhältnis der Aktienanteile, d. h. 50 Prozent entfallen auf den Kanton und 50 Prozent auf die Gemeinden, intern verteilt nach Bevölkerungszahlen.

Die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden sind in Ziffer 3.1und in der Beilage des vorliegenden Berichts erläutert.

Gestützt auf diese Bestimmung wird der Kanton den Gemeinden ihren Anteil in Rechnung Stellen für die Leistungen, deren Zahlungsfluss weiterhin über den Kanton laufen wird. Es sind dies:

- die Abrechnung der ausserkantonal erbrachten Pflegeleistungen (stationär und ambulant);
- die Abrechnung der innerkantonal erbrachten ambulanten Pflegeleistungen von zugelassenen privaten Spitex-Organisationen und freischaffenden Pflegefachpersonen;
- und die Abrechnung von heimbedingten Mehrkosten und von Kosten für Unterstützungsleistungen zu Hause und in Tagesstrukturen sowie für vorübergehende stationäre Aufenthalte von EL-Beziehenden mit einer AHV-Rente (vgl. Ziff. 5.2.6 dieses Berichts).

Absatz 2 überträgt die Kompetenz zur detaillierten Regelung der Finanzierung im Rahmen des BPG an den Landrat. Das Gesetz enthält einzig die Grundsätze.

Artikel 25 Tarife und Tarifschutz

Die notwendigen Tarife für die Gesellschaft und die Leistungserbringenden mit Leistungsauftrag werden auf Antrag des Verwaltungsrats von der Tarifkommission beschlossen und im Amtsblatt publiziert. Bei den Tarifbeschlüssen handelt es sich um anfechtbare Verfügungen. Betreffend Rechtspflege verweist Artikel 25 BPG auf Artikel 28, der wiederum die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) für anwendbar erklärt. Durch die Beschlüsse der Tarifkommission entstehen für den Kanton und die Gemeinden gebundene Ausgaben.

Es wird bewusst darauf verzichtet, eine Geltungsdauer der Tarife festzulegen, um der Gesellschaft die entsprechende Flexibilität zu lassen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen dürfte es sich weiterhin um mehrere jährliche Allgemeinverfügungen handeln. Im stationären Bereich sind beispielsweise pro Standort die Aufenthaltstaxe und die Pflegetaxe zu verfügen. Auch im ambulanten Bereich geht es um diverse Taxen: Für Abklärung und Beratung, für Untersuchung und Behandlung, für Grundpflege, für Grundpflege durch pflegende Angehörige usw. Für die intermediären Strukturen werden voraussichtlich jährlich die Tages- und Halbtagespauschalen festzulegen sein. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Mit der Integration der Pflege in die Finanzierungssystematik von EFAS (2032) müssen sämtliche Tarife, die die Pflege nach KVG betreffen (ambulant und stationär) nicht mehr von der Tarifkommission beschlossen werden. Vielmehr werden die Leistungserbringenden mit den Krankenversicherungen Tarifverträge über kostendeckende Tarife vereinbaren. Die Tarifverträge müssen

[9] siehe Ziffer 4.2.6 des vorliegenden Berichts

nach KVG vom Kanton genehmigt werden.

Gestützt auf das Gesetz über die Langzeitpflege legt der Regierungsrat heute die Tarife für private Spitex-Organisationen und freischaffende Pflegefachpersonen fest. Diese Zuständigkeit wird bis zur Integration der Pflege in die Finanzierungssystematik EFAS (voraussichtlich 2032) beibehalten (Art. 32 Abs.2 BPG «Übergangsbestimmungen»). Auf diese Weise wird ein offensichtlicher Interessenkonflikt vermieden: Die Tarifkommission - als Organ der neuen Gesellschaft - müsste und könnte andernfalls Tarife für ihre privaten Mitbewerbenden ohne Leistungsauftrag festlegen.

Die im Kanton zugelassenen Leistungserbringenden dürfen für Leistungen, die in den Tarifen enthalten sind, keine zusätzlichen oder abweichenden Kosten verlangen (Tarifschutz).

Artikel 26 Wahl der Leistungserbringenden und Kostenübernahme

Betreuungs- und pflegebedürftige Menschen können in Uri auch künftig frei wählen, ob sie ambulante Leistungen von der Gesellschaft beziehen wollen oder von unabhängigen Drittanbietenden (private Spitex-Organisationen oder freipraktizierende Pflegefachpersonen). Sofern diese nach GG im Kanton Uri zugelassen sind, werden Pflegerestkosten übernommen, allerdings nach dem neuen Kostenverteiler (50 Prozent Kanton, 50 Prozent Gemeinden nach Einwohnerzahlen; Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 25 BPG).

Auch im stationären Bereich besteht das Wahlrecht weiterhin: Die Leistungsbeziehenden können unter den Pflegeeinrichtungen frei wählen. Pflegeeinrichtungen sind nach Definition von Artikel 3 Absatz 4 BPG Einrichtungen, die der stationären Betreuung und Pflege (Pflegeheime) dienen und auf der Pflegeheimliste des Kantons Uri aufgeführt sind. Die heutigen Pflegeheime werden als Standorte der Gesellschaft einzeln auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt.

Das Wahlrecht steht in einem engen Zusammenhang mit der Leistungs- und Aufnahmepflicht nach Artikel 18 BPG. Die dortige Einschränkung «im Rahmen der Kapazitäten und Möglichkeiten» begrenzt gleichzeitig auch das Wahlrecht. Wenn der Eintritt in die gewünschte Pflegeeinrichtung aus sachlichen und objektiven Gründen wie Vollbelegung nicht möglich ist, müssen gemeinsam andere Lösungen gesucht werden.

Zurzeit regelt Artikel 25a KVG die Finanzierung beim Eintritt in ein ausserkantonales Pflegeheim. Dieser Artikel wird jedoch am 1. Januar 2032 (Integration der Pflege in EFAS) aufgehoben werden. Um auch unter EFAS die notwendige Flexibilität zu wahren, enthält Artikel 26 Absatz 3 BGP eine Delegation: Der Landrat regelt mittels Verordnung die Kostenübernahme für stationäre und ambulante Pflege, die Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri in einem anderen Kanton (ausserkantonal) beziehen. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Seelisberg sind auch die Einrichtungen, die sich auf der Pflegeheimliste des Kantons Nidwalden befinden, Pflegeeinrichtungen im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 BPG und werden somit behandelt, als wären sie innerkantonal (Art. 2 Abs. 1 Pflegeheimliste für den Kanton Uri [RB 20.2205]).

Artikel 27 Finanzielle Verpflichtungen

Artikel 27 Absatz 1 regelt die Kosten, die die Leistungsbeziehenden zu tragen haben. Sie schulden den Leistungserbringenden die Patientenbeteiligung sowie (im Pflegeheim) die Aufenthaltstarife. Die Vernehmlassungsvorlage nannte anstelle von Aufenthaltstarif noch ausdrücklich Betreuungs- und Pensionstarife. Auf diese Spezifizierung wird als Reaktion auf die Vernehmlassung verzichtet. Tatsächlich machen nur noch wenige Kantone diese Unterscheidung auf Gesetzesstufe. Der Begriff «Tarif für den Aufenthalt» erlaubt Flexibilität. Die Tarifkommission wird künftig entscheiden, ob sie einen oder auch mehrere «Aufenthaltstarife» oder «Pensions- und Betreuungstarife» definiert.

Hinzu kommen bei der Hilfe und Betreuung zu Hause und bei den intermediären Strukturen die dafür beschlossenen Tarife (z. B. Mahlzeitendienst, Tagesheim usw.).

Artikel 27 Absatz 2 regelt die eigentliche Restfinanzierung von Kanton und Gemeinden gegenüber der Gesellschaft. Sie schulden der Gesellschaft jeweils die Hälfte der beschlossenen Tarife nach Abzug der Beiträge Dritter (Krankenversicherung, pflegebedürftige Person, Leistungsbeziehende) sowie die nicht gedeckten Kosten zur Sicherstellung der Versorgung nach Artikel 16. Nicht alle versorgungsnotwendigen Kosten können vollständig im Rahmen der Tarife abgebildet werden. Versorgungsnotwendige, aber nicht gedeckte Kosten entstehen beispielsweise durch die Abdeckung des ganzen Kantonsgebiets mit ambulanten Pflegeleistungen. Diese sehr unterschiedlich langen Wegzeiten der Spitex können nicht vollständig über die Tarife abgegolten werden. Der Kanton zahlt deshalb schon heute eine Entschädigung für ungedeckte Leistungen im öffentlichen Interesse. Solche Kosten werden auch in Zukunft anfallen. Wie bisher gelten die Restkosten nach Artikel 27 Absatz 2 und die Kosten zur Sicherstellung der Versorgung als gebundene Ausgaben für Kanton und Gemeinden.

Artikel 27 Absatz 2 enthält auch den Grundsatz der Kostenaufteilung unter den Gemeinden anhand der Bevölkerungszahlen des Vorvorjahres. Die beschlossenen Tarife im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen nach Artikel 25 Absatz 1 sowie Artikel 32 Absatz 2 BPG, somit einerseits die Tarife, die von der Tarifkommission beschlossen werden, und andererseits die vom Regierungsrat beschlossenen notwendigen Tarife bei ambulanten Pflegeleistungen durch private Spitex-Organisationen und freipraktizierende Pflegefachpersonen (entfallen ab 2032 unter EFAS).

Kosten, die durch die Erfüllung der weiteren Aufgaben der Gesellschaft entstehen (z. B. die Beratung und Information der Bevölkerung nach Art. 17 Abs. 2), sind nicht automatisch gebundene Kosten. Die Gesellschaft hat einen grossen Handlungsspielraum und verfügt über Ermessen, wie und in welcher Form sie diese Aufgaben erfüllen wird. Die entstehenden Kosten werden in das Jahresbudget der Gesellschaft aufgenommen. Mit der Genehmigung des Jahresbudgets beschliesst die Generalversammlung auch die entsprechenden Beiträge für Kanton und Gemeinden. Diese schulden letztendlich die effektiv entstandenen Kosten, die Gesellschaft hat sich allerdings an die Vorgaben zu halten und eine allfällige Budgetüberschreitung der Generalversammlung vorzulegen.

4. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 28 Rechtspflege

Sofern Beanstandungen zu Leistungen und Vergütungen der Betreuung und Pflege nach BPG nicht einvernehmlich bereinigt werden können, können die Gesellschaft und Leistungserbringende mit Leistungsauftrag anfechtbare Verfügungen erlassen. Es handelt sich dabei um anfechtbare Individualverfügungen, die einen konkreten Einzelfall regeln.

Auch die Beschlüsse der Tarifkommission ergehen in der Form von anfechtbaren Verfügungen. Dabei handelt es sich um Allgemeinverfügungen. Artikel 25 Absatz 1 BPG verweist ausdrücklich auf die Rechtspflege nach Artikel 28 BPG.

Sowohl die Verfügungen nach Artikel 28 Absatz 2 BPG als auch die Beschlüsse der Tarifkommission gemäss Artikel 25 Absatz 1 BPG können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Die Rechtspflege - somit auch der Beschwerdeweg und die Beschwerdelegitimation - richtet sich nach der VRPV. Zur Verwaltungsbeschwerde berechtigt ist somit, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 46 Abs. 1 Bst. a VRPV) bzw. jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das eidgenössische oder kantonale Recht zur Beschwerde berechtigt (Art. 46 Abs. 1 Bst. b VRPV).

Artikel 29 Ausführungsrecht

Der Landrat erhält die Kompetenz, mittels Verordnung Einzelheiten der Gesellschaft, der Übertragung und Implementierung sowie der Finanzierung zu regeln. Damit erhält der Landrat neue Befugnisse im Bereich der Langzeitpflege. Sämtliche Regelungen sollen in der neuen BPV zusammengefasst werden. Der Entwurf der BPV liegt vor.

Artikel 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Langzeitpflege vom 26. September 2010 wird aufgehoben.

Artikel 31 Änderung bisherigen Rechts

Das BPG kollidiert mit einzelnen bestehenden Erlassen und erfordert deren Änderung. Konkret geht es um folgende Anpassungen und Aufhebungen:

Gesundheitsgesetz:

- Artikel 5 Buchstabe c und Artikel 6 Buchstabe a enthalten die geteilte Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden für die ambulante und die stationäre Langzeitpflege und sind daher aufzuheben.
- Artikel 7 Absatz 2 verpflichtet den Kanton und die Gemeinden, geeignete Massnahmen zu fördern, um pflegende Angehörige zu entlasten. Diese Aufgabe kommt neu der Gesellschaft

zu. Absatz 2 wird daher aufgehoben. Absatz 1 bleibt unverändert und bildet neu Artikel 7.
- Die Artikel 44 und 45 haben die Sicherstellung der Hilfe und Pflege zu Hause durch den Kanton näher ausgeführt. Das erübrigt sich bei Inkrafttreten des BPG. In Artikel 44 soll neu nur noch auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen werden, somit auf das BPG.
- Die Mütter- und Väterberatung, bisher in Artikel 44 Absatz 3, wird neu in Artikel 45 geregelt. Dabei wird bereits die ab 2028 geltende Bezeichnung «Beratung frühe Kindheit» verwendet. Die Beratung frühe Kindheit bzw. Mütter- und Väterberatung ist heute im Leistungsauftrag der Spitex Uri enthalten, wird aber im Hinblick auf die Implementierung der Spitex in die neue Gesellschaft anderweitig geregelt werden müssen.

Gesetz vom 25. November 2007 über die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV (RB 20.2421):

- Bisher übernahm der Kanton sämtliche Ergänzungsleistungen. Artikel 5 ist nun dahingehend anzupassen, dass heimbedingte Mehrkosten (Abs. 3) neu gemäss dem Grundsatz des BPG von Kanton und Gemeinden je hälftig getragen werden. Zudem kann der Landrat durch Verordnung die Krankheits- und Behinderungskosten festlegen, die im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz ebenfalls je hälftig durch Kanton und Gemeinden zu tragen sind.

Artikel 32 Übergangsbestimmungen

Damit eine lückenlose Umstrukturierung möglich ist, muss die heutige geteilte Zuständigkeit sowie das Vergütungssystem der ambulanten und stationären Langzeitpflege bis zum Zeitpunkt der Übertragung der heutigen Betriebe nach Artikel 20 Absatz 2 BPG weiter gelten (Art. 32 Abs. 1 BPG). Den Zeitpunkt der Übertragung bestimmt gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 BPG der Regierungsrat. Das heisst, bis zum operativen Start der neuen Gesellschaft (vorgesehen frühestens am 1. Januar 2030) sind nach wie vor die Gemeinden für die stationäre Langzeitpflege (Pflegeheime) und der Kanton für die ambulante Langzeitpflege (Spitex) zuständig. Auch die bisherigen Finanzierungsmechanismen bleiben bis voraussichtlich 31. Dezember 2029 bestehen.

Artikel 32 Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Festlegung von Tarifen von privaten Spitex-Organisationen und freiberuflichen Pflegefachpersonen bis zur Integration der Pflege in die Finanzierungssystematik von EFAS. Diese Tarife sollen weiterhin vom Regierungsrat, nicht von der Tarifkommission der Gesellschaft, festgelegt werden. Die paritätische Übernahme der Restkosten durch den Kanton und die Gemeinden gemäss Artikel 27 Absatz 2 gilt aber unabhängig davon, ob die ambulanten Leistungen von der Gesellschaft oder von Dritten erbracht werden. Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz wird hier zugunsten einer pragmatischen Lösung, und um wettbewerbsrechtliche Herausforderungen zu umgehen für eine kurze Übergangsfrist durchbrochen. Zwischen der Betriebsaufnahme der neuen Gesellschaft und der Integration der Pflegefinanzierung in EFAS vergehen voraussichtlich rund zwei Jahre. Das KVG sieht vor, dass auch im Pflegebereich künftig die Tarife von den Tarifpartnern verhandelt und vertraglich vereinbart werden müssen.

Artikel 33 Inkrafttreten

Im Sinne der lückenlosen Umstrukturierung wird ein schrittweises Inkraftsetzen notwendig sein.

III. Antrag

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, den folgenden Beschluss zu fassen:

> Das Gesetz über die Betreuung und Pflege, wie es in der Beilage enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Beilagen
LA.2025-0669 II. Beilage 1 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats
LA.2025-0669 III. Beilage 2 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats